

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für Wirtschaft und Währung*

**2008/0153(COD)**

12.11.2008

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE 92 - 256**

**Entwurf eines Berichts**  
**Wolf Klinz**  
(PE412.228v01-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Vorschlag für eine Richtlinie  
(KOM(2008)0458 – C6-0287/2008 – 2008/0153(COD))

AM\_Com\_LegReport

**Änderungsantrag 92**  
**Othmar Karas**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sollte auf OGAW des nicht geschlossenen Typs beschränkt werden, die ihre Anteile beim Publikum in der Gemeinschaft vertreiben. Die Anlagemöglichkeiten der OGAW sollten andere hinreichend liquide Finanzanlagen als Wertpapiere einschließen. Die Finanzinstrumente, die als Anlagevermögenswerte eines OGAW-Portfolios in Frage kommen, sollten in dieser Richtlinie genannt werden. Die Auswahl von Anlagewerten für ein Portfolio mittels der Nachbildung eines Index ist eine Managementtechnik.

*Geänderter Text*

(5) Die Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sollte auf OGAW des nicht geschlossenen Typs beschränkt werden, die ihre Anteile beim Publikum in der Gemeinschaft vertreiben. Die Anlagemöglichkeiten der OGAW sollten andere hinreichend liquide Finanzanlagen, **die über ausreichend adaptierte und stabile Bewertungsprinzipien verfügen sowie auf regulierten Märkten gehandelt werden**, als Wertpapiere einschließen. Die **zu erfüllenden Kriterien der** Finanzinstrumente, die als Anlagevermögenswerte eines OGAW-Portfolios in Frage kommen, sollten in dieser Richtlinie genannt werden. Die Auswahl von Anlagewerten für ein Portfolio mittels der Nachbildung eines Index ist eine Managementtechnik.

Or. de

*Begründung*

*Die Richtlinie sollte Innovationen auf dem Finanzmarkt berücksichtigen, die erwiesenermaßen zur Finanzmarktstabilität beitragen und im Interesse von Privatanleger sind. Gerade in der derzeitigen Situation zeigt sich deutlich, dass Risikodiversifikation von Portfolio für Privatanleger höchste Priorität haben muss.*

**Änderungsantrag 93**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(5a) Muss ein OGAW nach Maßgabe einer Bestimmung dieser Richtlinie Maßnahmen ergreifen, so sollte sich diese Verpflichtung auf die Verwaltungsgesellschaft beziehen, sofern der OGAW als Investmentfonds gegründet wurde und dieser Fonds über keine Rechtspersönlichkeit verfügt und somit nicht selbständig handeln kann.***

Or. en

**Änderungsantrag 94**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(9) Nach dem Grundsatz der Herkunftslandaufsicht sollten die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Verwaltungsgesellschaften befugt sein, die Dienstleistungen, für die sie eine Zulassung erhalten haben, in der gesamten Gemeinschaft mittels Gründung von Zweigniederlassungen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs zu erbringen. ***Die Genehmigung der Vertragsbedingungen von Investmentfonds fällt in die Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft.***

(9) Nach dem Grundsatz der Herkunftslandaufsicht sollten die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Verwaltungsgesellschaften befugt sein, die Dienstleistungen, für die sie eine Zulassung erhalten haben, in der gesamten Gemeinschaft mittels Gründung von Zweigniederlassungen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs zu erbringen.

Or. en

**Änderungsantrag 95**  
**Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

(9) Nach dem Grundsatz der Herkunftslandaufsicht sollten die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Verwaltungsgesellschaften befugt sein, die Dienstleistungen, für die sie eine Zulassung erhalten haben, in der gesamten Gemeinschaft mittels Gründung von Zweigniederlassungen **oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs** zu erbringen. Die Genehmigung der Vertragsbedingungen von Investmentfonds fällt in die Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft.

*Geänderter Text*

(9) Nach dem Grundsatz der Herkunftslandaufsicht sollten die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Verwaltungsgesellschaften befugt sein, die Dienstleistungen, für die sie eine Zulassung erhalten haben, in der gesamten Gemeinschaft mittels Gründung von Zweigniederlassungen zu erbringen. **Die Wahl der Verwaltungsgesellschaft sollte der Genehmigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unterliegen. Diese Behörden sollten im Hinblick auf die Wahl der Verwaltungsgesellschaft keine zusätzlichen Anforderungen stellen und von der Verwaltungsgesellschaft nicht verlangen, ihren satzungsgemäßen Sitz im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW zu haben.** Die Genehmigung der Vertragsbedingungen von Investmentfonds fällt in die Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft.

Or. fr

*Begründung*

*Verschiedene zentrale Verwaltungsaufgaben des OGAW müssen im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW belassen werden, damit der OGAW eine wirkliche Substanz erhält, um virtuelle OGAW zu vermeiden und um den Aufsichtsbehörden dieses Mitgliedstaates sowie der Verwahrstelle und dem Wirtschaftsprüfer die Mittel an die Hand zu geben, die sie benötigen, um ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. Die Solidität und die Integrität des gesamten Finanzgebäudes verlangen diesen Preis, der unbedingt entrichtet werden muss, da sonst die Gefahr besteht, dass das ganze Gebäude zusammenbricht.*

**Änderungsantrag 96**

## Thomas Mann

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Nach dem Grundsatz der Herkunftslandaufsicht sollten die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Verwaltungsgesellschaften befugt sein, die Dienstleistungen, für die sie eine Zulassung erhalten haben, in der gesamten Gemeinschaft mittels Gründung von Zweigniederlassungen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs zu erbringen. Die Genehmigung der Vertragsbedingungen von Investmentfonds fällt in die Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft.

#### *Geänderter Text*

(9) Nach dem Grundsatz der Herkunftslandaufsicht sollten die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Verwaltungsgesellschaften befugt sein, die Dienstleistungen, für die sie eine Zulassung erhalten haben, in der gesamten Gemeinschaft mittels Gründung von Zweigniederlassungen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs zu erbringen. ***Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW sollten die Wahl der Verwaltungsgesellschaft genehmigen. Die zuständigen Behörden sollten im Hinblick auf die Wahl der Verwaltungsgesellschaft keine zusätzlichen Anforderungen stellen und von der Verwaltungsgesellschaft nicht verlangen, ihren satzungsgemäßen Sitz im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW zu haben. Die Verwaltungsgesellschaft sollte nicht verpflichtet werden, Verwaltungstätigkeiten im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW durchzuführen.*** Die Genehmigung der Vertragsbedingungen von Investmentfonds fällt in die Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft.

Or. en

### Änderungsantrag 97 Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(10) In Bezug auf die gemeinsame Portfolioverwaltung (Verwaltung von Investmentfonds und von Investmentgesellschaften) sollte eine Verwaltungsgesellschaft aufgrund der ihr in ihrem Herkunftsmitgliedstaat erteilten Zulassung in den Aufnahmemitgliedstaaten folgende Tätigkeiten ausüben dürfen: Vertrieb der Anteile an harmonisierten Investmentfonds, die von der Gesellschaft in ihrem Herkunftsmitgliedstaat verwaltet werden; Vertrieb der Anteile an harmonisierten Investmentgesellschaften, die von ihr verwaltet werden; Wahrnehmung aller anderen Funktionen und Aufgaben, die zur Tätigkeit der gemeinsamen Portfolioverwaltung gehören; ***Verwaltung der Sondervermögen von Investmentgesellschaften, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat der Gesellschaft gegründet wurden***; Wahrnehmung der Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung im Auftrag von in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat der Gesellschaft gegründeten Verwaltungsgesellschaften für diese.

(10) In Bezug auf die gemeinsame Portfolioverwaltung (Verwaltung von Investmentfonds und von Investmentgesellschaften) sollte eine Verwaltungsgesellschaft aufgrund der ihr in ihrem Herkunftsmitgliedstaat erteilten Zulassung in den Aufnahmemitgliedstaaten folgende Tätigkeiten ausüben dürfen: Vertrieb der Anteile an harmonisierten Investmentfonds, die von der Gesellschaft in ihrem Herkunftsmitgliedstaat verwaltet werden; Vertrieb der Anteile an harmonisierten Investmentgesellschaften, die von ihr verwaltet werden; Wahrnehmung aller anderen Funktionen und Aufgaben, die zur Tätigkeit der gemeinsamen Portfolioverwaltung gehören; Wahrnehmung der Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung im Auftrag von in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat der Gesellschaft gegründeten Verwaltungsgesellschaften für diese.

Or. en

**Änderungsantrag 98**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

(11) Der Grundsatz der Herkunftslandaufsicht schreibt vor, dass die zuständigen Behörden die Zulassung nicht erteilen bzw. entziehen sollten, wenn aus Gegebenheiten wie dem Inhalt des Geschäftsplans, der geografischen Streuung bzw. den tatsächlich ausgeübten

*Geänderter Text*

(11) Der Grundsatz der Herkunftslandaufsicht schreibt vor, dass die zuständigen Behörden die Zulassung nicht erteilen bzw. entziehen sollten, wenn aus Gegebenheiten wie dem Inhalt des Geschäftsplans, der geografischen Streuung bzw. den tatsächlich ausgeübten

Tätigkeiten klar hervorgeht, dass sich eine Verwaltungsgesellschaft für das Rechtssystem eines Mitgliedstaats entschieden hat, um den strengeren Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats zu entgehen, in dessen Hoheitsgebiet sie den Großteil ihrer Tätigkeiten auszuüben gedenkt bzw. tatsächlich ausübt. Im Sinne dieser Richtlinie sollte eine Verwaltungsgesellschaft in dem Mitgliedstaat zugelassen sein, in dem sie ihren Sitz hat. Gemäß dem Grundsatz der **Herkunftslandkontrolle kann nur der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat, als für die Genehmigung der Vertragsbedingungen der von einer solchen Gesellschaft gegründeten Investmentfonds und die Genehmigung der Wahl der Verwahrstelle zuständig angesehen werden. Um einer „Aufsichtsarbitrage“ vorzubeugen und das Vertrauen in die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zu stärken, sollte ein OGAW nur zugelassen werden, wenn dem Vertrieb seiner Anteile im Herkunftsmitgliedstaat keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Unabhängig davon kann der OGAW nach seiner Zulassung frei darüber entscheiden, in welchem Mitgliedstaat bzw. in welchen Mitgliedstaaten seine Anteile im Einklang mit dieser Richtlinie vertrieben werden sollen.**

Tätigkeiten klar hervorgeht, dass sich eine Verwaltungsgesellschaft für das Rechtssystem eines Mitgliedstaats entschieden hat, um den strengeren Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats zu entgehen, in dessen Hoheitsgebiet sie den Großteil ihrer Tätigkeiten auszuüben gedenkt bzw. tatsächlich ausübt. Im Sinne dieser Richtlinie sollte eine Verwaltungsgesellschaft in dem Mitgliedstaat zugelassen sein, in dem sie ihren Sitz hat. Gemäß dem Grundsatz der **Herkunftslandaufsicht können nur die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft als für die Beaufsichtigung der Organisation der Verwaltungsgesellschaft, die den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft unterliegen sollte, zuständig angesehen werden.**

Or. en

**Änderungsantrag 99**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(11a) Die zuständigen Behörden, die den OGAW zulassen, sollten die Bestimmungen des Investmentfonds oder die Satzung der Investmentgesellschaft, die Wahl der Verwahrstelle und die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, den OGAW zu verwalten, berücksichtigen. Befindet sich die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat, so sollten sie sich auf eine von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft ausgestellte Bescheinigung bezüglich der Art des OGAW, den die Verwaltungsgesellschaft zu verwalten befugt ist, verlassen können. Die Zulassung eines Fonds sollte weder von zusätzlichen Kapitalanforderungen auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft noch vom Sitz der Verwaltungsgesellschaft im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW noch vom Ort der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW abhängig gemacht werden.*

Or. en

**Änderungsantrag 100**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 11 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(11b) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW sollten dafür zuständig sein, das geltende Recht für die Gründung und die Geschäftstätigkeit des OGAW, das den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unterliegen sollte, zu überwachen. Dazu sollten die zuständigen Behörden des*

*Herkunftsmitgliedstaats des OGAW in der Lage sein, Informationen unmittelbar von der Verwaltungsgesellschaft einzuholen. Zur Behebung von Verstößen gegen die geltenden Bestimmungen unter ihrer Zuständigkeit sollten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW in der Lage sein, sich auf die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft zu verlassen und bei Bedarf unmittelbar Maßnahmen gegen die Verwaltungsgesellschaft zu ergreifen.*

Or. en

### **Änderungsantrag 101**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 11 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(11c) Um einer „Aufsichtsarbitrage“ vorzubeugen und das Vertrauen in die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zu stärken, sollte ein OGAW nur zugelassen werden, wenn dem Vertrieb seiner Anteile im Herkunftsmitgliedstaat keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Unabhängig davon kann der OGAW nach seiner Zulassung frei darüber entscheiden, in welchem Mitgliedstaat oder in welchen Mitgliedstaaten seine Anteile im Einklang mit dieser Richtlinie vertrieben werden sollen.*

Or. en

### **Änderungsantrag 102**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 11 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11d) Die Verwaltungsgesellschaft sollte geeignete Verfahren und Vorkehrungen für den Umgang mit Anlegerbeschwerden vorsehen, u.a. durch geeignete Bestimmungen, die in den Bestimmungen über den Vertrieb zum Ausdruck kommen, oder durch die Bereitstellung einer Anschrift im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW, bei der es sich nicht um eine Anschrift der Verwaltungsgesellschaft selbst handeln muss.***

Or. en

**Änderungsantrag 103**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(18) Trotz der Notwendigkeit einer Konsolidierung zwischen OGAW stoßen Verschmelzungen von OGAW in der Gemeinschaft immer noch auf zahlreiche rechtliche und administrative Schwierigkeiten. Daher müssen, um die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern, Gemeinschaftsvorschriften festgelegt werden, die Verschmelzungen zwischen OGAW (und deren Anlagezweigen) erleichtern. Wenngleich einige Mitgliedstaaten nur Fonds in Vertragsform **zugelassen haben**, sollten Verschmelzungen zwischen allen Arten von Fonds (in Vertragsform, in Satzungsform oder in Form des Trust) von jedem Mitgliedstaat **gesetzlich** zugelassen

(18) Trotz der Notwendigkeit einer Konsolidierung zwischen OGAW stoßen Verschmelzungen von OGAW in der Gemeinschaft immer noch auf zahlreiche rechtliche und administrative Schwierigkeiten. Daher müssen, um die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern, Gemeinschaftsvorschriften festgelegt werden, die Verschmelzungen zwischen OGAW (und deren Anlagezweigen) erleichtern. Wenngleich einige Mitgliedstaaten nur Fonds in Vertragsform **zulassen**, sollten **grenzüberschreitende** Verschmelzungen zwischen allen Arten von Fonds (in Vertragsform, in Satzungsform oder in Form des Trust) von jedem Mitgliedstaat

und anerkannt werden. **Diese Richtlinie deckt die Verschmelzungsverfahren ab, die in den Mitgliedstaaten am gebräuchlichsten sind. Sie hindert OGAW nicht daran, auf inländischer oder grenzübergreifender Basis auch andere Verfahren zu nutzen. Diese unterliegen jedoch weiterhin den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften.**

zugelassen und anerkannt werden. **Dazu müssen die Mitgliedstaaten keine neuen Rechtsformen von OGAW in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften einführen.**

Or. en

## Änderungsantrag 104 John Purvis

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Trotz der Notwendigkeit einer Konsolidierung zwischen OGAW stoßen Verschmelzungen von OGAW in der Gemeinschaft immer noch auf zahlreiche rechtliche und administrative Schwierigkeiten. Daher müssen, um die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern, Gemeinschaftsvorschriften festgelegt werden, die Verschmelzungen zwischen OGAW (und deren Anlagezweigen) erleichtern. Wenngleich einige Mitgliedstaaten nur Fonds in Vertragsform zugelassen haben, sollten Verschmelzungen zwischen allen Arten von Fonds (in Vertragsform, in Satzungsform oder in Form des Trust) von jedem Mitgliedstaat gesetzlich zugelassen und anerkannt werden. Diese Richtlinie deckt die Verschmelzungsverfahren ab, die in den Mitgliedstaaten am gebräuchlichsten sind. Sie hindert OGAW nicht daran, auf inländischer oder grenzübergreifender Basis auch andere Verfahren zu nutzen. Diese unterliegen jedoch weiterhin den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften.

#### *Geänderter Text*

(18) Trotz der Notwendigkeit einer Konsolidierung zwischen OGAW **im Hinblick auf umfangreiche Einsparungen und niedrigere Kosten** stoßen Verschmelzungen von OGAW in der Gemeinschaft immer noch auf zahlreiche rechtliche und administrative Schwierigkeiten. Daher müssen, um die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern, Gemeinschaftsvorschriften festgelegt werden, die Verschmelzungen zwischen OGAW (und deren Anlagezweigen) erleichtern. Wenngleich einige Mitgliedstaaten nur Fonds in Vertragsform zugelassen haben, sollten Verschmelzungen zwischen allen Arten von Fonds (in Vertragsform, in Satzungsform oder in Form des Trust) **und zwischen Fonds mit unterschiedlichen Anlagezielen** von jedem Mitgliedstaat gesetzlich zugelassen und anerkannt werden. Diese Richtlinie deckt die Verschmelzungsverfahren ab, die in den Mitgliedstaaten am gebräuchlichsten sind. Sie hindert OGAW nicht daran, auf inländischer oder grenzübergreifender

Basis auch andere Verfahren zu nutzen.  
Diese unterliegen jedoch weiterhin den  
einschlägigen nationalen  
Rechtsvorschriften.

Or. en

### *Begründung*

*Zur Vermeidung von Missverständnissen und der möglichen unterschiedlichen Umsetzung auf nationaler Ebene sollte die Richtlinie eine eindeutige Aussage dahingehend enthalten, dass nicht nur Verschmelzungen zwischen Fonds mit unterschiedlichen Rechtsformen möglich sein sollen, sondern auch zwischen Fonds mit unterschiedlichen Anlagezielen. Dies erscheint wünschenswert, da diese Möglichkeit in manchen Mitgliedstaaten derzeit nicht gegeben ist, derartige Verschmelzungen aber zweifellos zu erheblichen Einsparungen führen würden. Selbstverständlich müssten auch diese Arten von Verschmelzungen für die Anlegerschutzbestimmungen dieser Richtlinie gelten.*

### **Änderungsantrag 105**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

### **Erwägung 18 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(18a) Diese Richtlinie deckt die Verschmelzungsverfahren ab, die in den Mitgliedstaaten am gebräuchlichsten sind. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, alle in dieser Richtlinie aufgeführten Verfahren in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überführen, sie sollten jedoch Übertragungen von Vermögenswerten auf der Grundlage dieser Verfahren anerkennen. Sie hindert OGAW nicht daran, auf inländischer Basis in Situationen, in denen keiner der von der Verschmelzung betroffenen OGAW die grenzüberschreitende Vermarktung seiner Anteile mitgeteilt hat, auch andere Verfahren zu nutzen. Diese Verschmelzungen unterliegen weiterhin den einschlägigen nationalen***

**Rechtsvorschriften. Anforderungen bezüglich der Beschlussfähigkeit sollten keine Diskriminierungen zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Verschmelzungen vorsehen und keine Bestimmungen enthalten, die strenger sind als die für Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften vorgesehenen Bestimmungen.**

Or. en

## **Änderungsantrag 106**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 19**

##### *Vorschlag der Kommission*

(19) Um die Interessen der Anleger zu wahren, sollten die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass geplante Verschmelzungen zwischen OGAW in ihrem Rechtsgebiet oder auf grenzübergreifender Basis von ihren zuständigen Behörden genehmigt werden müssen. Bei grenzübergreifenden Verschmelzungen sollten die zuständigen Behörden **des Herkunftsmitgliedstaats des nicht weiterbestehenden OGAW** (des aufgehenden OGAW) die Verschmelzung genehmigen, um sicherzustellen, dass die Interessen der Anteilhaber, die faktisch den Fonds wechseln, gebührend geschützt werden. Gehen bei einer Verschmelzung mehrere OGAW mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten auf, so müssen die zuständigen Behörden jedes einzelnen aufgehenden OGAW die Verschmelzung in enger Zusammenarbeit miteinander genehmigen. Da auch die Interessen der Anteilhaber **des nach der Verschmelzung weiterbestehenden OGAW** (des aufnehmenden OGAW) angemessen gewahrt bleiben müssen,

##### *Geänderter Text*

(19) Um die Interessen der Anleger zu wahren, sollten die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass geplante Verschmelzungen zwischen OGAW in ihrem Rechtsgebiet oder auf grenzübergreifender Basis von ihren zuständigen Behörden genehmigt werden müssen. Bei grenzübergreifenden Verschmelzungen sollten die zuständigen Behörden des aufgehenden OGAW die Verschmelzung genehmigen, um sicherzustellen, dass die Interessen der Anteilhaber, die faktisch den Fonds wechseln, gebührend geschützt werden. Gehen bei einer Verschmelzung mehrere OGAW mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten auf, so müssen die zuständigen Behörden jedes einzelnen aufgehenden OGAW die Verschmelzung in enger Zusammenarbeit miteinander genehmigen, **u.a. durch einen geeigneten Informationsaustausch**. Da auch die Interessen der Anteilhaber des aufnehmenden OGAW angemessen gewahrt bleiben müssen, sollten sie von den zuständigen Behörden des

sollten sie von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der **aufgehenden OGAW bei der Genehmigung einer grenzübergreifenden Verschmelzung** berücksichtigt werden.

Herkunftsmitgliedstaats der **aufnehmenden** OGAW berücksichtigt werden. **Darüber hinaus sollten die Anteilhaber sowohl der aufgehenden OGAW als auch der aufnehmenden OGAW das Recht haben, die Rücknahme oder die Auszahlung ihrer Anteile ohne zusätzliche Kosten zu verlangen, d.h. lediglich den Gebühren zu unterliegen, die von den jeweiligen Fonds zur Deckung der Kosten für die Auflösung der Anlagen in allen Situationen, wie in den jeweiligen Prospekten aufgeführt, einbehalten werden; oder, soweit möglich, deren Umwandlung in Anteile eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer mit ihr verbundenen anderen Gesellschaft verwaltet wird, zu verlangen.**

Or. en

## **Änderungsantrag 107** **Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 20**

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) **Bei Verschmelzungen muss** eine zusätzliche Kontrolle durch Dritte sichergestellt werden. Die Verwahrstellen eines jeden an der Verschmelzung beteiligten OGAW sollten die Übereinstimmung des gemeinsamen Verschmelzungsplans mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie und den Vertragsbedingungen des OGAW überprüfen. Ein unabhängiger Rechnungsprüfer sollte im Auftrag aller an der Verschmelzung beteiligten OGAW einen Bericht erstellen, in dem die im gemeinsamen Verschmelzungsplan vom Leitungs- und/oder Verwaltungsorgan

#### *Geänderter Text*

(20) Eine zusätzliche Kontrolle durch Dritte **sollte ebenfalls** sichergestellt werden. Die Verwahrstellen eines jeden an der Verschmelzung beteiligten OGAW sollten die Übereinstimmung des gemeinsamen Verschmelzungsplans mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie und den Vertragsbedingungen des OGAW überprüfen. **Entweder eine Verwahrstelle oder** ein unabhängiger Rechnungsprüfer sollte im Auftrag aller an der Verschmelzung beteiligten OGAW einen Bericht erstellen, in dem die im gemeinsamen Verschmelzungsplan vom Leitungs- und/oder Verwaltungsorgan

dieser OGAW dargelegten Methoden zur Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten dieser OGAW und die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses bestätigt werden. Um die mit grenzübergreifenden Verschmelzungen verbundenen Kosten in Grenzen zu halten, sollte es möglich sein, dass ein einziger Bericht für alle beteiligten OGAW erstellt wird, und sollte der gesetzliche Abschlussprüfer des aufgehenden OGAW und/oder des aufnehmenden OGAW die Möglichkeit hierzu erhalten. Aus Gründen des Anlegerschutzes sollte den Anteilhabern die Möglichkeit geboten werden, kostenlos eine Kopie des Berichts zu erhalten.

dieser OGAW dargelegten Methoden zur Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten dieser OGAW und die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses bestätigt werden. Um die mit grenzübergreifenden Verschmelzungen verbundenen Kosten in Grenzen zu halten, sollte es möglich sein, dass ein einziger Bericht für alle beteiligten OGAW erstellt wird, und sollte der gesetzliche Abschlussprüfer des aufgehenden OGAW und/oder des aufnehmenden OGAW die Möglichkeit hierzu erhalten. Aus Gründen des Anlegerschutzes sollte den Anteilhabern die Möglichkeit geboten werden, kostenlos eine Kopie des Berichts zu erhalten.

Or. en

## **Änderungsantrag 108**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21**

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Besonders wichtig ist, dass die Anteilhaber angemessen über die geplante Verschmelzung informiert werden und dass ihre Rechte hinreichend geschützt werden. Wenngleich die Anteilhaber der aufgehenden OGAW am stärksten betroffen sind, sollten auch die Interessen der Anteilhaber der aufnehmenden OGAW **in Fällen, in denen die geplante Verschmelzung erhebliche Auswirkungen auf ihre Anlage haben könnte**, gewahrt bleiben.

#### *Geänderter Text*

(21) Besonders wichtig ist, dass die Anteilhaber angemessen über die geplante Verschmelzung informiert werden und dass ihre Rechte hinreichend geschützt werden. Wenngleich die Anteilhaber der aufgehenden OGAW am stärksten betroffen sind, sollten auch die Interessen der Anteilhaber der aufnehmenden OGAW gewahrt bleiben.

Or. en

## **Änderungsantrag 109**

Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 32

*Vorschlag der Kommission*

(32) Anlagepolitik und/oder zu Sicherungszwecken in abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) zu investieren, wenn damit ein in seinem Prospekt genanntes Finanzziel oder Risikoprofil verwirklicht werden soll. Um den Anlegerschutz zu gewährleisten, ist es erforderlich, das mit Derivaten verbundene maximale Risiko zu begrenzen, damit es den Gesamtnettowert des Anlageportfolios des OGAW nicht überschreitet. Um die durchgehende Beachtung der Risiken und Engagements im Zusammenhang mit Derivate-Geschäften sicherzustellen und die Einhaltung der Anlagegrenzen zu überprüfen, müssen diese Risiken und Engagements kontinuierlich bewertet und überwacht werden. Schließlich sollte ein OGAW zur Gewährleistung des Anlegerschutzes durch öffentliche Information seine Strategien, Techniken und Anlagegrenzen in Bezug auf Derivate-Geschäfte beschreiben.

*Geänderter Text*

(32) Anlagepolitik und/oder zu Sicherungszwecken in abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) zu investieren, wenn damit ein in seinem Prospekt genanntes Finanzziel oder Risikoprofil verwirklicht werden soll. Um den Anlegerschutz zu gewährleisten, ist es erforderlich, das mit Derivaten verbundene maximale Risiko zu begrenzen, damit es den Gesamtnettowert des Anlageportfolios des OGAW nicht überschreitet. Um die durchgehende Beachtung der Risiken und Engagements im Zusammenhang mit Derivate-Geschäften sicherzustellen und die Einhaltung der Anlagegrenzen zu überprüfen, müssen diese Risiken und Engagements kontinuierlich bewertet und überwacht werden, ***insbesondere anhand von Verfahren, die die Möglichkeit bieten, bei der regelmäßigen Prüfung der mit einer Anlage in einem Kreditrisiko-Transferprodukt verbundenen Risiken die erforderliche gebotene Sorgfalt walten zu lassen.*** Schließlich sollte ein OGAW zur Gewährleistung des Anlegerschutzes durch öffentliche Information seine Strategien, Techniken und Anlagegrenzen in Bezug auf Derivate-Geschäfte beschreiben.

Or. en

*Begründung*

*Mit diesem Zusatz soll eine verbesserte Kontrolle und eine stärkere Bewusstmachung der Risiken im Zusammenhang mit Derivaten im Hinblick auf das Ziel der Finanzstabilität gewährleistet werden.*

**Änderungsantrag 110**

**Pervenche Berès**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 32 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(32a) Tätigt ein OGAW Anlagen in Kreditrisiko-Transferprodukte, so sollte die Verwaltungsgesellschaft oder die Investmentgesellschaft als Teil ihres Verfahrens zur Risikosteuerung ein Verfahren vorsehen, das es der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft gestattet, sicherzustellen, dass die Urheber und Geldgeber dieser Kreditrisiko-Transferprodukte einen gewissen Prozentsatz (mindestens 5 %) der von ihnen verbrieften Risiken einbehalten.***

Or. en

*Begründung*

*Mit diesem Zusatz sollen eine verbesserte Kontrolle und eine stärkere Bewusstmachung der Risiken im Zusammenhang mit Derivaten im Hinblick auf das Ziel der Finanzstabilität gewährleistet und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen institutionellen Anlegern sichergestellt werden.*

**Änderungsantrag 111  
Othmar Karas**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 32 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(32a) Die Kommission sollte für Anlagearten, die die fundamentalen Prinzipien der vorliegenden Richtlinie erfüllen, derzeit jedoch nicht als zulässige Anlagearten innerhalb dieser Richtlinie anerkannt werden, bis Ende 2009 einen Vorschlag für ein eigenes legislatives***

*Begründung*

*Die Richtlinie sollte Innovationen auf dem Finanzmarkt berücksichtigen, die erwiesenermaßen zur Finanzmarktstabilität beitragen und im Interesse von Privatanleger sind. Gerade in der derzeitigen Situation zeigt sich deutlich, dass Risikodiversifikation von Portfolio für Privatanleger höchste Priorität haben muss.*

**Änderungsantrag 112**  
**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 39**

*Vorschlag der Kommission*

(39) Im Interesse eines wirksam funktionierenden Binnenmarkts und eines einheitlichen Anlegerschutzes in der gesamten Gemeinschaft sollten sowohl Master-Feeder-Strukturen erlaubt werden, bei denen Master- und Feeder-Fonds im gleichen Mitgliedstaat niedergelassen sind, als auch Strukturen, bei denen sie in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Um dem Anleger ein besseres Verständnis der Master-Feeder-Strukturen zu ermöglichen und – insbesondere bei grenzüberschreitenden Strukturen – die Überwachung durch die Regulierungsstellen zu vereinfachen, sollten Feeder-OGAW nicht in mehr als einen Master-OGAW investieren können. Da in der gesamten Gemeinschaft der gleiche Grad an Anlegerschutz zu gewährleisten ist, sollte der Master-Fonds selbst ein zugelassener OGAW sein.

*Geänderter Text*

(39) Im Interesse eines wirksam funktionierenden Binnenmarkts und eines einheitlichen Anlegerschutzes in der gesamten Gemeinschaft sollten sowohl Master-Feeder-Strukturen erlaubt werden, bei denen Master- und Feeder-Fonds im gleichen Mitgliedstaat niedergelassen sind, als auch Strukturen, bei denen sie in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Um dem Anleger ein besseres Verständnis der Master-Feeder-Strukturen zu ermöglichen und – insbesondere bei grenzüberschreitenden Strukturen – die Überwachung durch die Regulierungsstellen zu vereinfachen, sollten Feeder-OGAW nicht in mehr als einen Master-OGAW investieren können. Da in der gesamten Gemeinschaft der gleiche Grad an Anlegerschutz zu gewährleisten ist, sollte der Master-Fonds selbst ein zugelassener OGAW sein. **Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands sollten die Bestimmungen über die Mitteilung grenzüberschreitender Vermarktung keine Anwendung finden, wenn ein**

*Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat seiner Niederlassung kein öffentliches Kapital aufnimmt, sondern in diesem anderen Mitgliedstaat lediglich über einen oder mehrere Feeder-OGAW verfügt.*

Or. en

## Änderungsantrag 113

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 40

##### *Vorschlag der Kommission*

(40) Zum Schutz der Anleger des Feeder-OGAW sollte dessen Investition in den Master-OGAW von einer vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW abhängig gemacht werden.

##### *Geänderter Text*

(40) Zum Schutz der Anleger des Feeder-OGAW sollte dessen Investition in den Master-OGAW von einer vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW abhängig gemacht werden. ***Einer Genehmigungspflicht sollte nur die Anfangsinvestition in den Master-OGAW unterliegen, mit der der Feeder-OGAW die für Investitionen in einen anderen OGAW geltende Obergrenze überschreitet. Zur Erleichterung des effektiven Funktionierens des Binnenmarkts und zur Gewährleistung eines einheitlichen Anlegerschutzes in der Gemeinschaft sollten die zu erfüllenden Bedingungen und die für die Genehmigung der Investition des Feeder-OGAW in den Master-OGAW beizubringenden Unterlagen und Informationen vollständig sein.***

Or. en

## Änderungsantrag 114

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 41**

*Vorschlag der Kommission*

(41) Da ein Feeder-OGAW im besten Interesse seiner Anteilhaber handeln und vom Master-OGAW alle Angaben und Unterlagen erhalten können sollte, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen benötigt, sollten Feeder-OGAW und Master-OGAW eine verbindliche und durchsetzbare Vereinbarung abschließen. ***In gleicher Weise*** sollte die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den Verwahrstellen bzw. den Rechnungsprüfern von Feeder-OGAW und Master-OGAW den Austausch von Informationen und Unterlagen gewährleisten, die die Verwahrstelle bzw. der Rechnungsprüfer des Feeder-OGAW benötigt, um ihre/seine Verpflichtungen zu erfüllen.

*Geänderter Text*

(41) Da ein Feeder-OGAW im besten Interesse seiner Anteilhaber handeln und vom Master-OGAW alle Angaben und Unterlagen erhalten können sollte, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen benötigt, sollten Feeder-OGAW und Master-OGAW eine verbindliche und durchsetzbare Vereinbarung abschließen. ***Werden beide von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet, so sollte es ausreichen, dass der Master-OGAW interne Regelungen für seine Geschäftstätigkeit festlegt.*** Die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den Verwahrstellen bzw. den Rechnungsprüfern von Feeder-OGAW und Master-OGAW sollte den Austausch von Informationen und Unterlagen gewährleisten, die die Verwahrstelle bzw. der Rechnungsprüfer des Feeder-OGAW benötigt, um ihre/seine Verpflichtungen zu erfüllen. ***Die Erfüllung dieser Anforderungen sollte nicht zu einem Verstoß gegen bestehende Beschränkungen der Offenlegung von Informationen oder zu einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen führen.***

Or. en

**Änderungsantrag 115**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès; Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 42**

*Vorschlag der Kommission*

(42) Um ein hohes Schutzniveau für die Interessen der Anleger des Feeder-OGAW zu gewährleisten, sollten der Prospekt, die in Artikel 73 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger sowie alle Marketing-Mitteilungen den besonderen Merkmalen von Master-Feeder-Strukturen Rechnung tragen.

*Geänderter Text*

(42) Um ein hohes Schutzniveau für die Interessen der Anleger des Feeder-OGAW zu gewährleisten, sollten der Prospekt, die in Artikel 73 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger sowie alle Marketing-Mitteilungen den besonderen Merkmalen von Master-Feeder-Strukturen Rechnung tragen. ***Der Feeder-OGAW gewährleistet, dass seine Investition in einen Master-OGAW nicht seine Fähigkeit beeinträchtigt, auf Antrag der Anteilinhaber Anteile zurückzunehmen oder auszuzahlen und ganz im Interesse seiner Anteilinhaber zu handeln.***

Or. en

**Änderungsantrag 116**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès; Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Erwägung 44**

*Vorschlag der Kommission*

(44) Die Möglichkeit der Umwandlung bereits bestehender OGAW in ein Feeder-OGAW sollte durch die einschlägigen Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sollte ein ausreichender Schutz für die Anteilinhaber gewährleistet sein. Da eine solche Umwandlung als grundlegende Änderung der Anlagestrategie zu betrachten ist, sollte der betreffende Feeder-OGAW dazu verpflichtet werden, seinen Anteilinhabern ausreichende Informationen bereitzustellen, ***anhand der sie entscheiden können***, ob sie ihre Investition aufrechterhalten wollen oder nicht.

*Geänderter Text*

(44) Die Möglichkeit der Umwandlung bereits bestehender OGAW in ein Feeder-OGAW sollte durch die einschlägigen Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sollte ein ausreichender Schutz für die Anteilinhaber gewährleistet sein. Da eine solche Umwandlung als grundlegende Änderung der Anlagestrategie zu betrachten ist, sollte der betreffende Feeder-OGAW dazu verpflichtet werden, seinen Anteilinhabern ausreichende Informationen bereitzustellen, ***um sie in die Lage zu versetzen, zu entscheiden***, ob sie ihre Investition aufrechterhalten wollen oder nicht. ***Die zuständigen Behörden sollten vom Feeder-OGAW keine über die genannten Informationen hinausgehende***

*zusätzliche oder weitere Informationen  
verlangen.*

Or. en

## **Änderungsantrag 117**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès; Astrid Lulling**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 46**

##### *Vorschlag der Kommission*

(46) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sollten den Anlegern *in der vorvertraglichen Phase* geliefert werden, damit sie eine fundierte Investitionsentscheidung treffen können. Die Informationen sollten ausschließlich Angaben enthalten, die für solche Entscheidungen wesentlich sind. Aus inhaltlicher Sicht sollten die wesentlichen Informationen für den Anleger *so weit wie möglich* harmonisiert werden, um einen angemessenen Anlegerschutz und eine gute Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Das Format sollte übersichtlich sein. Ein einziges Dokument beschränkten Umfangs, in dem die Informationen in einer bestimmten Ordnung dargestellt werden, wäre optimal geeignet, um die für Kleinanleger wichtige Klarheit und Einfachheit zu gewährleisten, und dürfte zudem nützliche Vergleiche zulassen.

##### *Geänderter Text*

(46) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sollten den Anlegern *kostenfrei und rechtzeitig vor der Zeichnung des OGAW als eigenständiges Dokument* geliefert werden, damit sie eine fundierte Investitionsentscheidung treffen können. Die Informationen sollten ausschließlich Angaben enthalten, die für solche Entscheidungen wesentlich sind. Aus inhaltlicher Sicht sollten die wesentlichen Informationen für den Anleger *umfassend* harmonisiert werden, um einen angemessenen Anlegerschutz und eine gute Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Das Format sollte übersichtlich sein. Ein einziges Dokument beschränkten Umfangs, in dem die Informationen in einer bestimmten Ordnung dargestellt werden, wäre optimal geeignet, um die für Kleinanleger wichtige Klarheit und Einfachheit zu gewährleisten, und dürfte zudem nützliche Vergleiche zulassen.

Or. en

## **Änderungsantrag 118**

**Margarita Starkevičiūtė**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 46**

*Vorschlag der Kommission*

(46) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sollten den Anlegern in der vorvertraglichen Phase geliefert werden, damit sie eine fundierte Investitionsentscheidung treffen können. Die Informationen sollten ausschließlich Angaben enthalten, die für solche Entscheidungen wesentlich sind. Aus inhaltlicher Sicht sollten die wesentlichen Informationen für den Anleger so weit wie möglich harmonisiert werden, um einen angemessenen Anlegerschutz und eine gute Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Das Format sollte übersichtlich sein. Ein einziges Dokument beschränkten Umfangs, in dem die Informationen in einer bestimmten Ordnung dargestellt werden, wäre optimal geeignet, um die für Kleinanleger wichtige Klarheit und Einfachheit zu gewährleisten, und dürfte zudem nützliche Vergleiche zulassen.

*Geänderter Text*

(46) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sollten den Anlegern in der vorvertraglichen Phase geliefert werden, damit sie eine fundierte Investitionsentscheidung treffen können. Die Informationen sollten ausschließlich Angaben enthalten, die für solche Entscheidungen wesentlich sind. Aus inhaltlicher Sicht sollten die wesentlichen Informationen für den Anleger so weit wie möglich harmonisiert werden, um einen angemessenen Anlegerschutz und eine gute Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Das Format sollte übersichtlich sein. Ein einziges Dokument beschränkten Umfangs, in dem die Informationen in einer bestimmten Ordnung dargestellt werden, wäre optimal geeignet, um die für Kleinanleger wichtige Klarheit und Einfachheit zu gewährleisten, und dürfte zudem nützliche Vergleiche ***aller Informationen einschließlich der Kosten und des Risikoprofils im Zusammenhang mit der Anlageentscheidung*** zulassen.

Or. en

*Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag soll der Schutz der Anlegerinteressen verbessert werden.*

**Änderungsantrag 119**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Erwägung 47**

*Vorschlag der Kommission*

(47) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sollten für alle OGAW geliefert werden. Je nach Vertriebsmethode (Direktverkauf oder Verkauf über

*Geänderter Text*

(47) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sollten für alle OGAW geliefert werden. Je nach Vertriebsmethode (Direktverkauf oder Verkauf über

Zwischenhändler) sollten die Verwaltungsgesellschaften oder, sofern zutreffend, die Investmentgesellschaften den zuständigen Stellen die wesentlichen Informationen für den Anleger **übermitteln. In welcher Form die Zwischenhändler die wesentlichen Informationen für den Anleger an der Verkaufsstelle verwenden, sollte in den für Zwischenhändler relevanten Rechtsvorschriften wie z.B. der Richtlinie 2004/39/EG geregelt werden.**

Zwischenhändler) sollten die Verwaltungsgesellschaften oder, sofern zutreffend, die Investmentgesellschaften den zuständigen Stellen die wesentlichen Informationen für den Anleger **bereitstellen. Die Zwischenhändler sollten ihren Kunden und ihren möglichen Kunden die wesentlichen Informationen für den Anleger zukommen lassen.**

Or. en

**Änderungsantrag 120**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 47 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(47a) Das Recht von OGAW, ihre Anteile in anderen Mitgliedstaaten zu verkaufen, sollte der Verpflichtung unterliegen, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass im Aufnahmemitgliedstaat Einrichtungen für die Ausführung von Zahlungen an Anteilhaber, die Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen sowie für die Bereitstellung der Informationen, die die OGAW zur Verfügung stellen müssen, verfügbar sind. Dagegen sollten die OGAW nicht durch die geltenden Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats verpflichtet sein, zur Erfüllung ihrer Pflichten eine Zahlstelle in diesem Mitgliedstaat zu unterhalten.**

Or. en

**Änderungsantrag 121**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 49**

*Vorschlag der Kommission*

(49) Um den grenzüberschreitenden Vertrieb von OGAW-Anteilen zu erleichtern, sollte die Übereinstimmung der Vermarktungsmodalitäten mit den im Aufnahmemitgliedstaat des OGA geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften **laufend** überprüft werden, sobald der OGAW **mit dem Vertrieb seiner Anteile auf dem Markt dieses Mitgliedstaats begonnen hat**. Im Rahmen dieser Überprüfung kann **insbesondere** kontrolliert werden, ob die Marketing-Mitteilungen redlich, eindeutig und nicht irreführend sind.

*Geänderter Text*

(49) Um den grenzüberschreitenden Vertrieb von OGAW-Anteilen zu erleichtern, sollte die Übereinstimmung der Vermarktungsmodalitäten mit den im Aufnahmemitgliedstaat des OGA geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften überprüft werden, sobald der OGAW **den Markt** dieses Mitgliedstaats **betreten hat**. Im Rahmen dieser Überprüfung kann kontrolliert werden, **inwieweit die Vorkehrungen für die Vermarktung und insbesondere die Vorkehrungen für den Vertrieb angemessen sind und** ob die Marketing-Mitteilungen redlich, eindeutig und nicht irreführend sind. **Mit dieser Richtlinie sollen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nicht davon abgehalten werden, die Marketing-Mitteilungen (die keine wesentlichen Informationen für die Anleger, keinen Prospekt und keine Jahres- und Halbjahresberichte umfassen) nach innerstaatlichem Recht zu prüfen, bevor der OGAW sie verwenden kann, doch sollte diese Überprüfung diskriminierungsfrei erfolgen und nicht dazu führen, dass dem OGAW der Zugang zum Markt verwehrt wird.**

Or. en

**Änderungsantrag 122**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 50**

*Vorschlag der Kommission*

(50) Aus Gründen der Rechtssicherheit ist zu gewährleisten, dass ein OGAW, der seine Anteile grenzüberschreitend vertreibt, einfachen Zugang zu vollständigen Informationen über die **relevanten** Rechts- und Verwaltungsvorschriften seines Aufnahmemitgliedstaats hat, und dass diese Informationen deshalb in elektronischer Form veröffentlicht werden.

*Geänderter Text*

(50) Aus Gründen der **verstärkten** Rechtssicherheit ist zu gewährleisten, dass ein OGAW, der seine Anteile grenzüberschreitend vertreibt, einfachen Zugang zu vollständigen Informationen über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften seines Aufnahmemitgliedstaats, **die sich insbesondere auf die für die Vermarktung des OGAW vorgesehenen Vorkehrungen beziehen**, hat, und dass diese Informationen deshalb in elektronischer Form **und in einer in der Finanzwelt gebräuchlichen Sprache** veröffentlicht werden.

Or. en

**Änderungsantrag 123**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Erwägung 51**

*Vorschlag der Kommission*

(51) Um den **grenzüberschreitenden Vertrieb von OGAW-Anteilen** zu erleichtern, sollte ein OGAW lediglich dazu verpflichtet sein, die wesentlichen Informationen für den Anleger in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen seines Aufnahmemitgliedstaats oder in eine von dessen zuständigen Behörden akzeptierte Sprache übersetzen zu lassen. In den wesentlichen Informationen für den Anleger ist anzugeben, in welcher Sprache andere obligatorische Unterlagen und zusätzliche Informationen verfügbar sind.

*Geänderter Text*

(51) Um den **Zugang eines OGAW zu den Märkten der Mitgliedstaaten** zu erleichtern, sollte ein OGAW lediglich dazu verpflichtet sein, die wesentlichen Informationen für den Anleger in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen seines Aufnahmemitgliedstaats oder in eine von dessen zuständigen Behörden akzeptierte Sprache übersetzen zu lassen. In den wesentlichen Informationen für den Anleger ist anzugeben, in welcher Sprache andere obligatorische Unterlagen und zusätzliche Informationen verfügbar sind.

Or. en

**Änderungsantrag 124**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 52**

*Vorschlag der Kommission*

(52) Die Befugnisse der zuständigen Behörden müssen stärker aneinander angeglichen werden, um in sämtlichen Mitgliedstaaten die gleiche Durchsetzung der Richtlinie zu erreichen. Ein gemeinsamer Mindestkatalog von Befugnissen, die mit den im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Finanzdienstleistungen auf die zuständigen Behörden übertragenen Befugnissen vereinbar sind, sollte eine wirksame Überwachung garantieren.

*Geänderter Text*

(52) Die Befugnisse der zuständigen Behörden müssen stärker aneinander angeglichen werden, um in sämtlichen Mitgliedstaaten die gleiche Durchsetzung der Richtlinie zu erreichen. Ein gemeinsamer Mindestkatalog von Befugnissen, die mit den im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Finanzdienstleistungen auf die zuständigen Behörden übertragenen Befugnissen vereinbar sind, sollte eine wirksame Überwachung garantieren. ***Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Regeln für strafrechtliche, zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen sowie verwaltungstechnische Maßnahmen festlegen, die bei Verstößen gegen diese Richtlinie zu verhängen sind, und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen angewandt werden.***

Or. en

**Änderungsantrag 125**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 53 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(53a) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen verwaltungs- und organisationstechnischen Maßnahmen ergreifen, um eine Zusammenarbeit zwischen den innerstaatlichen Behörden***

*und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten u.a. durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zwischen diesen Behörden zu ermöglichen, damit sie ihren Aufgaben nach Maßgabe dieser Richtlinie umfassend nachkommen können.*

Or. en

## **Änderungsantrag 126**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 55**

##### *Vorschlag der Kommission*

(55) Der Grundsatz der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat macht es erforderlich, dass die zuständigen Behörden die Zulassung in den Fällen nicht erteilen oder sie entziehen, in denen aus Umständen wie dem Inhalt des Geschäftsplans, dem geographischen Tätigkeitsbereich oder der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit unzweifelhaft hervorgeht, dass ein OGAW oder ein Unternehmen, das an seiner Tätigkeit mitwirkt, die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats in der Absicht gewählt hat, sich den strengeren Anforderungen eines anderen Mitgliedstaats zu entziehen, in dem es den überwiegenden Teil seiner Tätigkeit auszuüben beabsichtigt oder ausübt. ***Ein OGAW oder ein Unternehmen, das an seiner Tätigkeit mitwirkt, der/das eine juristische Person ist, muss in dem Mitgliedstaat zugelassen werden, in dem sich sein satzungsmäßiger Sitz befindet. Ein OGAW oder ein Unternehmen, das an seiner Tätigkeit mitwirkt, der/das keine juristische Person ist, muss eine Hauptverwaltung in dem Mitgliedstaat haben, in dem es zugelassen worden ist. Im Übrigen müssen die***

##### *Geänderter Text*

(55) Der Grundsatz der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat macht es erforderlich, dass die zuständigen Behörden die Zulassung in den Fällen nicht erteilen oder sie entziehen, in denen aus Umständen wie dem Inhalt des Geschäftsplans, dem geographischen Tätigkeitsbereich oder der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit unzweifelhaft hervorgeht, dass ein OGAW oder ein Unternehmen, das an seiner Tätigkeit mitwirkt, die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats in der Absicht gewählt hat, sich den strengeren Anforderungen eines anderen Mitgliedstaats zu entziehen, in dem es den überwiegenden Teil seiner Tätigkeit auszuüben beabsichtigt oder ausübt.

*Mitgliedstaaten verlangen, dass die Hauptverwaltung eines OGAW oder eine Hauptverwaltung eines Unternehmens, das an seiner Tätigkeit mitwirkt, sich stets in seinem Herkunftsmitgliedstaat befindet und dass es dort tatsächlich tätig ist.*

Or. en

**Änderungsantrag 127**  
**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 65**

*Vorschlag der Kommission*

(65) Die Kommission sollte zum Erlass der zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen ermächtigt werden. Im Falle von *Verschmelzungen werden durch diese Maßnahmen detaillierte inhaltliche Fragen und die Bereitstellung von Informationen für die Anteilinhaber geregelt. Im Falle von Master-Feeder-Strukturen spezifizieren diese Maßnahmen die Einzelheiten der Vereinbarungen zwischen Master- und Feeder-Fonds, ihren Verwahrstellen und Rechnungsprüfern, die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken beim Späthandel, die Auswirkungen der Verschmelzung des Master-Fonds auf die Zulassung des Feeder-Fonds, die Mitteilung von beim Master-Fonds festgestellten Unregelmäßigkeiten an den Feeder-Fonds, die Bereitstellung und das Format der Informationen, die den Anteilinhabern bei einer Umwandlung eines OGAW in einen Feeder-OGAW mitzuteilen sind, das Verfahren für die Evaluierung und Prüfung der Übertragung von Vermögenswerten von einem Feeder- auf einen Master-Fonds und die Rolle der Verwahrstelle des*

*Geänderter Text*

(65) Die Kommission sollte zum Erlass der zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen ermächtigt werden. *Bei Verwaltungsgesellschaften sollen durch diese Maßnahmen die Einzelheiten im Zusammenhang mit organisatorischen Anforderungen, Risikosteuerung, Interessenkonflikten und Geschäftspolitik geregelt werden. Bei Verwahrstellen dienen diese Maßnahmen zur Regelung der Verpflichtungen der Verwahrstellen im Sinne dieser Richtlinie im Zusammenhang mit dem Pass der Verwaltungsgesellschaft und den Einzelheiten der Vereinbarung zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft. Diese Maßnahmen sollten die einheitliche Regelung der Verpflichtungen von Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen in dieser Richtlinie vereinfachen. Die Verabschiedung dieser Maßnahme sollte jedoch nicht eine Voraussetzung für die Wahrnehmung des Rechts von Verwaltungsgesellschaft sein, die Dienstleistungen, für die sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat eine Zulassung erhalten haben, in der gesamten Gemeinschaft mit Hilfe der Gründung*

*Feeder-Fonds in diesem Prozess. Bei der Offenlegung von Informationen regeln diese Maßnahmen die Modalitäten für die Veröffentlichung des Prospekts auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website, die kein dauerhafter Datenträger ist, sowie Inhalt, Form und Präsentation der wesentlichen Informationen für den Anleger unter Berücksichtigung der Eigenheiten und unterschiedlichen Bestandteile des betreffenden OGAW und die Modalitäten für die Bereitstellung der wesentlichen Informationen für den Anleger auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website, die kein dauerhafter Datenträger ist. Im Zusammenhang mit dem Meldeverfahren regeln diese Maßnahmen Format und Umfang der von den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zu veröffentlichenden Angaben über die auf lokaler Ebene geltenden Vorschriften, die Anwendung des Meldeverfahrens beim Vertrieb von OGAW-Anlagezweigen und neuen Aktiegattungen sowie die technischen Einzelheiten für den Zugang der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zu aktualisierten Fondsunterlagen, die von den Behörden des Herkunftsmitgliedstaats gespeichert werden. Diese Maßnahmen dienen ferner der Erläuterung von Definitionen, der Angleichung der Terminologie und der Abfassung von Definitionen in Übereinstimmung mit nachfolgenden Rechtsakten zu den OGAW und zu angrenzenden Themenbereichen. Da es sich bei diesen Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen zum Gegenstand haben, müssen sie gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden.*

*von Zweigniederlassungen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs einschließlich der Verwaltung von OGAW in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.*

***Befugnisse, die nicht unter die oben genannte Kategorie fallen, sind Gegenstand des in Artikel 5 des gleichen Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahrens. Durch diese Maßnahmen werden ferner Form und Inhalt des harmonisierten Meldeschreibens, des Standardmodells für die Bescheinigung und des Verfahrens für den Austausch von Informationen und die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel während des Meldeverfahrens festgelegt. Sie dienen zudem der Festlegung der Modalitäten der Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden bei Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen.***

Or. en

**Änderungsantrag 128  
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 65 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(65a) Im Falle von Verschmelzungen werden durch diese Maßnahmen detaillierte inhaltliche Fragen und die Bereitstellung von Informationen für die Anteilhaber geregelt. Im Falle von Master-Feeder-Strukturen spezifizieren diese Maßnahmen die Einzelheiten der Vereinbarungen zwischen Master- und Feeder-Fonds, ihren Verwahrstellen und Rechnungsprüfern, die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken beim Späthandel, die Auswirkungen der Verschmelzung des Master-Fonds auf die Zulassung des Feeder-Fonds, die Mitteilung von beim Master-Fonds festgestellten Unregelmäßigkeiten an den Feeder-***

***Fonds, die Bereitstellung und das Format der Informationen, die den Anteilhabern bei einer Umwandlung eines OGAW in einen Feeder-OGAW mitzuteilen sind, das Verfahren für die Evaluierung und Prüfung der Übertragung von Vermögenswerten von einem Feeder- auf einen Master-Fonds und die Rolle der Verwahrstelle des Feeder-Fonds in diesem Prozess. Bei der Offenlegung von Informationen regeln diese Maßnahmen die Modalitäten für die Veröffentlichung des Prospekts auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website, die kein dauerhafter Datenträger ist, sowie Inhalt, Form und Präsentation der wesentlichen Informationen für den Anleger unter Berücksichtigung der Eigenheiten und unterschiedlichen Bestandteile des betreffenden OGAW und die Modalitäten für die Bereitstellung der wesentlichen Informationen für den Anleger auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website, die kein dauerhafter Datenträger ist. Im Zusammenhang mit dem Meldeverfahren regeln diese Maßnahmen den Umfang der von den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zu veröffentlichenden Angaben über die auf lokaler Ebene geltenden Vorschriften und die technischen Einzelheiten für den Zugang der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zu aktualisierten Fondsunterlagen, die von den Behörden des Herkunftsmitgliedstaats gespeichert werden. Diese Maßnahmen dienen ferner der Erläuterung von Definitionen, der Angleichung der Terminologie und der Abfassung von Definitionen in Übereinstimmung mit nachfolgenden Rechtsakten zu den OGAW und zu angrenzenden Themenbereichen.***

Or. en

**Änderungsantrag 129**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 65 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(65b) Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG<sup>1</sup> zu erlassen. Befugnisse, die nicht unter die oben genannte Kategorie fallen, sind Gegenstand des in Artikel 5 des gleichen Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahrens. Durch diese Maßnahmen werden Form und Inhalt des harmonisierten Meldeschreibens, des Standardmodells für die Bescheinigung und des Verfahrens für den Austausch von Informationen und die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel während des Meldeverfahrens festgelegt. Sie dienen zudem der Festlegung der Modalitäten der Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden bei Überprüfungen vor Ort und bei Ermittlungen.***

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Or. en

**Änderungsantrag 130**  
**Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) „Herkunftsmitgliedstaat des OGAW“ ist **der Mitgliedstaat, in dem der OGAW gemäß Artikel 5 zugelassen ist;**

e) „Herkunftsmitgliedstaat des OGAW“ ist  
**(i) für einen in Form eines gemeinsamen Investmentfonds gegründeten OGAW der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat oder, falls die Verwaltungsgesellschaft ihren satzungsgemäßen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, der Mitgliedstaat, in dem eine Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle ihren Sitz haben und in dem der gemeinsame Investmentfonds zugelassen ist;**  
**(ii) für einen in Form einer Investmentgesellschaft gegründeten OGAW der Mitgliedstaat, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Berufung auf das Konzept des Antrags auf Zulassung des OGAW und auf die Person, die den entsprechenden Antrag stellt, als entscheidende Faktoren zur Festlegung des Sitzes eines OGAW führt zu einer schwerwiegenden juristischen Unsicherheit, da dieses Konzept nicht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht. Die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen, nämlich ein Antrag auf Zulassung als Kriterium für die Lokalisierung eines OGAW, wären eine Einladung für ein „Forum-Shopping“ im Bereich der Zulassung von Fonds.*

#### **Änderungsantrag 131 Astrid Lulling**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

Ein OGAW im Sinne dieser Richtlinie ist in demjenigen Mitgliedstaat als niedergelassen anzusehen, in dem **sich der satzungsgemäße Sitz der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds oder der Investmentgesellschaft befindet. Die**

##### *Geänderter Text*

Ein OGAW im Sinne dieser Richtlinie ist in demjenigen Mitgliedstaat als niedergelassen anzusehen, in dem **die Verwaltungsgesellschaft oder die Investmentgesellschaft die Zulassung des OGAW erhalten hat; der Mitgliedstaat, in dem sich der satzungsgemäße Sitz der**

*Mitgliedstaaten verlangen, dass die Hauptverwaltung in dem Mitgliedstaat des satzungsmäßigen Sitzes niedergelassen ist.*

*Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds befindet, verlangt, dass die Hauptverwaltung in dem Mitgliedstaat des satzungsgemäßen Sitzes der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft niedergelassen ist.*

*Befindet sich der satzungsgemäße Sitz einer Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds nicht im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW, so gründet die Verwaltungsgesellschaft dort eine Zweigniederlassung, um dort die Buchführung des OGAW, die Beurteilung des Portefeuilles und die Ermittlung des Werts der Anteile des OGAW (einschließlich der steuerrechtlichen Aspekte) sowie die Führung des Verzeichnisses der Anteilhaber des OGAW durchzuführen und um dort als örtliche Anlaufstelle für die Anleger und die zuständigen Behörden des OGAW tätig zu werden und dabei insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:*

*(a) Pflege der Beziehungen zu den Anlegern einschließlich der Entgegennahme von Beschwerden;*

*(b) Bereitstellung einer rechtmäßigen Anschrift für die Entgegennahme aller an den OGAW und an die Verwaltungsgesellschaft von den Anlegern und von der für den OGAW zuständigen Behörde gerichteten Unterlagen;*

*(c) Bereitstellung von Hilfestellungen für Anteilhaber in Verbindung mit der Wahrnehmung ihrer Rechte, einschließlich Hilfestellungen in Verbindung mit den Zahlungen sowie der Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen für die Zeichnung, die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen;*

*(d) Bereitstellung aller Arten von Information auf Antrag der Anleger oder*

*der für den OGAW zuständigen Behörde.  
Die Zweigniederlassung kann auf eigene  
Verantwortung die Ausübung dieser  
Aufgaben einem im  
Herkunftsmitgliedstaat des OGAW  
niedergelassenen und einer gesetzlich  
vorgesehenen Aufsicht unterliegenden  
Dritten anvertrauen.*

Or. fr

### *Begründung*

*Die Gründung einer Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft und die Wahrung der wesentlichen Aufgaben im Herkunftsmitgliedstaat dieses OGAW gestattet es, die juristischen, regelungsspezifischen und steuerrechtlichen Risiken, die sich aus der Tatsache ergeben, dass die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des OGAW niedergelassen ist, zu vermeiden oder abzuschwächen. Die Möglichkeit, die Ausübung der wesentlichen Funktionen an einen den geltenden Rechtsvorschriften unterliegenden Dienstleistungserbringer zu übertragen, gibt der Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit zu vermeiden, dass sie sämtliche Funktionen, die unter das Konzept der gemeinsamen Verwaltung des OGAW fallen, ein zweites Mal aufbauen muss.*

### **Änderungsantrag 132**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

Ein OGAW im Sinne dieser Richtlinie ist in **demjenigen Mitgliedstaat** als niedergelassen anzusehen, **in dem sich der satzungsgemäße Sitz der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds oder der Investmentgesellschaft befindet. Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Hauptverwaltung in dem Mitgliedstaat des satzungsmäßigen Sitzes niedergelassen ist.**

#### *Geänderter Text*

Ein OGAW im Sinne dieser Richtlinie ist in **seinem Herkunftsmitgliedstaat** als niedergelassen anzusehen.

Or. en

## Änderungsantrag 133

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Ein OGAW bedarf zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit der Zulassung durch die zuständigen Behörden **des Mitgliedstaats, in dem der OGAW niedergelassen ist.**

##### *Geänderter Text*

(1) Ein OGAW bedarf zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit der Zulassung durch die zuständigen Behörden **seines Herkunftsmitgliedstaats.**

Or. en

## Änderungsantrag 134

Astrid Lulling

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 5 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Zulassung eines Investmentfonds ist nur dann erteilt, wenn die zuständigen Behörden **einerseits der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung erteilen und andererseits** die Vertragsbedingungen genehmigen sowie der Wahl der Verwahrstelle zustimmen. Die Zulassung einer Investmentgesellschaft ist nur dann erteilt, wenn die zuständigen Behörden einerseits deren Satzung genehmigen und andererseits der Wahl der Verwahrstelle zustimmen.

##### *Geänderter Text*

(2) Die Zulassung eines Investmentfonds ist nur dann erteilt, wenn die zuständigen Behörden **seines Herkunftsmitgliedstaats** die Vertragsbedingungen genehmigen sowie der Wahl **der Verwaltungsgesellschaft und** der Verwahrstelle zustimmen. Die Zulassung einer Investmentgesellschaft ist nur dann erteilt, wenn die zuständigen Behörden **des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW** einerseits deren Satzung genehmigen und andererseits der Wahl der Verwahrstelle zustimmen. **Der Herkunftsmitgliedstaat des OGAW verlangt darüber hinaus die Anwendung der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates auf die Satzung des OGAW sowie auf die Beziehungen zwischen dem OGAW und seinen Anlegern, seiner Verwaltungsgesellschaft und seiner Verwahrstelle.**

### Begründung

*Ein OGAW ist als Ganzes anzusehen, dessen eigentlichen Schwerpunkt der OGAW selbst bildet. Deshalb müssen die Regelung der Verwaltung und die Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Anlegern dem im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW geltenden Recht unterliegen, ein Umstand, der eine unverzichtbare Anbindung an den Herkunftsmitgliedstaat des OGAW und einen Garant für die Solidität und die Konsistenz in rechtlicher und regelungsspezifischer Hinsicht darstellt.*

### Änderungsantrag 135

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 5 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Zulassung eines Investmentfonds ist nur dann erteilt, wenn die zuständigen Behörden *einerseits* der Verwaltungsgesellschaft **die Zulassung erteilen und andererseits** die Vertragsbedingungen genehmigen sowie der Wahl der Verwahrstelle zustimmen. Die Zulassung einer Investmentgesellschaft ist nur dann erteilt, wenn die zuständigen Behörden einerseits deren Satzung genehmigen und andererseits der Wahl der Verwahrstelle zustimmen.

##### *Geänderter Text*

(2) Die Zulassung eines Investmentfonds ist nur dann erteilt, wenn die zuständigen Behörden **seines Herkunftsmitgliedstaats** der Wahl der Verwaltungsgesellschaft, **den OGAW zu verwalten**, zustimmen **sowie** die Vertragsbedingungen genehmigen **und** der Wahl der Verwahrstelle **zustimmen**. Die Zulassung einer Investmentgesellschaft ist nur dann erteilt, wenn die zuständigen Behörden **ihres Herkunftsmitgliedstaats** einerseits deren Satzung genehmigen und andererseits der Wahl der Verwahrstelle zustimmen und **gegebenenfalls der Wahl der designierten Verwaltungsgesellschaft, die den OGAW verwalten soll, zustimmen**.

Or. en

### Änderungsantrag 136

**Thomas Mann**

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 5 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Zulassung eines Investmentfonds ist nur dann erteilt, wenn die zuständigen Behörden **einerseits der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung erteilen und andererseits** die Vertragsbedingungen genehmigen sowie der Wahl der Verwahrstelle zustimmen. Die Zulassung einer Investmentgesellschaft ist nur dann erteilt, wenn die zuständigen Behörden einerseits deren Satzung genehmigen und andererseits der Wahl der Verwahrstelle zustimmen.

*Geänderter Text*

(2) Die Zulassung eines Investmentfonds ist nur dann erteilt, wenn die zuständigen Behörden **seines Herkunftsmitgliedstaats** die Vertragsbedingungen genehmigen sowie der Wahl **der Verwaltungsgesellschaft und** der Verwahrstelle zustimmen. Die Zulassung einer Investmentgesellschaft ist nur dann erteilt, wenn die zuständigen Behörden **ihres Herkunftsmitgliedstaats** einerseits deren Satzung genehmigen und andererseits der Wahl der Verwahrstelle zustimmen **und gegebenenfalls der Wahl der designierten Verwaltungsgesellschaft zustimmen.**

Or. en

**Änderungsantrag 137**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Hat der OGAW seinen Sitz nicht im Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft, so genehmigen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW den Antrag der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 5a vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absatz 2. Für eine Zulassung ist es nicht erforderlich, dass der OGAW von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, deren satzungsgemäßer Sitz sich im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW befindet, oder dass die Verwaltungsgesellschaft im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW Geschäftstätigkeiten durchführt oder**

*überträgt.*

Or. en

### **Änderungsantrag 138**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die zuständigen Behörden dürfen einem OGAW die Zulassung nur erteilen, wenn die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentgesellschaft die Voraussetzungen gemäß den **Kapiteln III bzw. V** erfüllt.

##### *Geänderter Text*

(3) Die zuständigen Behörden **des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW** dürfen einem OGAW die Zulassung nur erteilen, **wenn:**

**a) diese Behörden feststellen, dass die Investmentgesellschaft die Voraussetzungen gemäß **Kapitel V** erfüllt; oder**

**b) die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht als Verwaltungsgesellschaft für einen OGAW zugelassen ist.**

Or. en

### **Änderungsantrag 139**

**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 26 ist die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls die Investmentgesellschaft binnen eines Monats nach Einreichung der vollständigen Unterlagen darüber zu**

*unterrichten, ob der Wahl zugestimmt wurde oder nicht.*

Or. en

### **Änderungsantrag 140**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

Ferner dürfen die zuständigen Behörden einem OGAW die Zulassung nur erteilen, wenn die Geschäftsleiter der Verwahrstelle ausreichend gut beleumdet sind und auch in Bezug auf den Typ des zu verwaltenden OGAW über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck werden die Namen der Geschäftsleiter der Verwahrstelle sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter den zuständigen Behörden unverzüglich mitgeteilt.

##### *Geänderter Text*

Ferner dürfen die zuständigen Behörden **des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW** einem OGAW die Zulassung nur erteilen, wenn die Geschäftsleiter der Verwahrstelle ausreichend gut beleumdet sind und auch in Bezug auf den Typ des zu verwaltenden OGAW über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck werden die Namen der Geschäftsleiter der Verwahrstelle sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter den zuständigen Behörden unverzüglich mitgeteilt.

Or. en

### **Änderungsantrag 141**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 5 – Absatz 5**

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Jeder Wechsel der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle sowie jegliche Änderung von Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder der Satzung der Investmentgesellschaft müssen von den zuständigen Behörden genehmigt werden.

##### *Geänderter Text*

(5) Jeder Wechsel der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle sowie jegliche Änderung von Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder der Satzung der Investmentgesellschaft müssen von den zuständigen Behörden **des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW**

genehmigt werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 142**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vollständige Informationen über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie, die sich auf die Gründung und die Geschäftstätigkeit des OGAW beziehen, aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Informationen mindestens in einer in der Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt werden, eindeutig und unmissverständlich sind und dem neuesten Stand entsprechen.***

Or. en

## **Änderungsantrag 143**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

### ***Artikel 5a***

***(1) Eine Verwaltungsgesellschaft, die die Verwaltung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen OGAW beabsichtigt, legt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW folgende Unterlagen vor:***

*a) die schriftliche Vereinbarung mit der Verwahrstelle gemäß Artikel 20 und Artikel 30;*

*b) Angaben über Übertragungsvereinbarungen bezüglich der Aufgaben des Anlagenmanagement und der Verwaltung nach Anhang II.*

*Verwaltet die Verwaltungsgesellschaft die gleiche Art von OGAW bereits im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW, so reicht der Hinweis auf die bereits vorgelegten Unterlagen aus.*

*(2) Auf der Grundlage der Bescheinigung nach Artikel 16 und 17 können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft Erläuterungen und Informationen über die Unterlagen nach Absatz 1 und darüber, inwieweit die Art des Investmentfonds, für den eine Zulassung beantragt wird, in den Geltungsbereich der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft fällt, anfordern. Sofern zutreffend geben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft ihre Stellungnahme binnen zehn Arbeitstagen nach Erhalt des ursprünglichen Antrags ab.*

*(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW können die Wahl der Verwaltungsgesellschaft ablehnen, wenn*

*a) die Verwaltungsgesellschaft den Bestimmungen nach Maßgabe des Zuständigkeitsbereichs der Behörden gemäß Artikel 17a nicht entspricht, oder*

*b) die Verwaltungsgesellschaft von den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats keine Zulassung zur Verwaltung der Art von OGAW erhalten hat, für die eine Zulassung beantragt wird, oder*

*c) die Verwaltungsgesellschaft die Unterlagen nach Absatz 1 nicht eingereicht hat.*

*Vor einer Ablehnung der Wahl sollten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft konsultieren.*

*(4) Alle nachfolgenden sachlichen Änderungen an den Unterlagen nach Absatz 1 werden den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.*

Or. en

#### **Änderungsantrag 144**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 6 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Für den Zugang zur Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft ist die vorherige förmliche Zulassung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates *des OGAW* erforderlich. Die gemäß dieser Richtlinie erteilte Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft ist in allen Mitgliedstaaten gültig.

##### *Geänderter Text*

(1) Für den Zugang zur Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft ist die vorherige förmliche Zulassung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates *der Verwaltungsgesellschaft* erforderlich. Die gemäß dieser Richtlinie erteilte Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft ist in allen Mitgliedstaaten gültig.

Or. en

#### **Änderungsantrag 145**

**Astrid Lulling**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

**Die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW zugelassenen Verwaltungsgesellschaften, die OGAW-Verwaltungsdienstleistungen auf grenzüberschreitender Grundlage anbieten, müssen die vom Herkunftsmitgliedstaat des OGAW in Bezug auf die Gründung und die Geschäftstätigkeit des OGAW festgelegten Bestimmungen beachten, insbesondere die Bestimmungen zu folgenden Punkten:**

- **Gründung des OGAW;**
- **Verwaltungsregelung oder Satzung des OGAW;**
- **Zulassung des OGAW;**
- **Führung des Verzeichnisses der Anteilhaber;**
- **Beschreibung der Stimmrechte der Anteilhaber;**
- **Anlagepolitik und Anlagegrenzen;**
- **Berechnung des Gesamtrisikos und der Hebelwirkung;**
- **Beschränkungen in Bezug auf Anleihen, Darlehen und Leerverkäufe;**
- **Bewertung der Aktiva und Buchführung des OGAW;**
- **Ausgabe und Rücknahme der Anteile;**
- **Berechnung des Ausgabe- und/oder des Rücknahmepreises;**
- **Ausschüttung oder Kapitalisierung der Einnahmen;**
- **Verpflichtungen des OGAW in Bezug auf Informationen einschließlich in Bezug auf den Prospekt, die Schlüsselinformationen für Anleger und die regelmäßigen Berichte;**
- **Vermarktung und Vertrieb der Anteile;**
- **Beziehungen zu den Anteilhabern;**

- *Verschmelzung und Umstrukturierung des OGAW;*
- *Übertragungsmechanismen;*
- *Liquidation und Auflösung des OGAW.*

Or. fr

### *Begründung*

*Der neue zweite Unterabsatz von Artikel 6 Absatz 1 bezieht sich auf den Grundsatz, dem zufolge eine Verwaltungsgesellschaft sich den Bestimmungen des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unterwerfen muss, die für die Gründung und die Geschäftstätigkeit des OGAW gelten. Demnach muss die Verwaltungsgesellschaft auch die für die von ihr verwalteten OGAW geltenden Bestimmungen kennen und die vom Mitgliedstaat des OGAW in Bezug auf die Gründung und die Geschäftstätigkeit des OGAW festgelegten Bestimmungen beachten. Diese Bestimmungen müssen in Artikel 6 im Einzelnen ausgeführt werden.*

### **Änderungsantrag 146** **Zsolt László Becsey**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Falls die Verwaltungsgesellschaft OGAW-Anteile als Teil ihrer Marketingtätigkeit nach Anhang II verkauft und zurücknimmt, so gelten für die Erbringung dieser Dienste die Artikel 2 Absatz 2, 12, 13 und 19 der Richtlinie 2004/39/EG.***

Or. en

### *Begründung*

*Die Bedeutung des Begriffs Marketing ist nicht eindeutig genug, was durch die unterschiedlichen Auslegungen in den einzelnen Mitgliedstaaten belegt wird. Mit diesem Änderungsantrag sollen Klarheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden. Wenn eine Verwaltungsgesellschaft OGAW-Anteile verkauft und zurücknimmt, so erbringt sie eine Anlagedienstleistung nach Anhang I der MiFID-Richtlinie. Aus diesem Grunde sollen die einschlägigen Artikel der MiFID-Richtlinie gelten.*

## Änderungsantrag 147

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat einer jeden Verwaltungsgesellschaft erlässt Aufsichtsregeln, die eine Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Tätigkeit der Verwaltung von gemäß dieser Richtlinie zugelassenen OGAW fortwährend einzuhalten hat.

##### *Geänderter Text*

1. Der Herkunftsmitgliedstaat einer jeden Verwaltungsgesellschaft erlässt Aufsichtsregeln, die eine **in diesem Mitgliedstaat zugelassene** Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Tätigkeit der Verwaltung von gemäß dieser Richtlinie zugelassenen OGAW fortwährend einzuhalten hat.

Or. en

## Änderungsantrag 148

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

b) so aufgebaut und organisiert ist, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen der Gesellschaft und ihren Kunden, zwischen verschiedenen Kunden der Gesellschaft, zwischen einem ihrer Kunden und einem OGAW **oder** zwischen zwei OGAW, die den Interessen der OGAW oder denen der Kunden schaden, möglichst gering ist. **Jedoch dürfen die organisatorischen Modalitäten bei der Errichtung einer Zweigniederlassung den vom Aufnahmemitgliedstaat des OGAW in Bezug auf Interessenkonflikte erlassenen Wohlverhaltensregeln nicht zuwiderlaufen.**

##### *Geänderter Text*

b) so aufgebaut und organisiert ist, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen der Gesellschaft und ihren Kunden, zwischen verschiedenen Kunden der Gesellschaft, zwischen einem ihrer Kunden und einem OGAW **und** zwischen zwei OGAW, die den Interessen der OGAW oder denen der Kunden schaden, möglichst gering ist.

Or. en

**Änderungsantrag 149**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die Verwaltungsgesellschaften sehen geeignete Verfahren und Vereinbarungen vor, um zu gewährleisten, dass sie ordnungsgemäß mit Anlegerbeschwerden umgehen und dass es für Anleger keine Einschränkungen in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Rechte gibt, falls die Verwaltungsgesellschaft einer anderen Rechtsordnung unterliegt. Die Anleger sollten die Möglichkeit haben, Beschwerden in ihrer Sprache einzureichen.***

Or. en

**Änderungsantrag 150**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2b) Die Kommission erlässt Durchführungsmaßnahmen, um die Verfahren und Modalitäten gemäß Absatz 1 Buchstabe a und um die Strukturen und organisatorischen Anforderungen zur größtmöglichen Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß Absatz 1 Buchstabe b festzulegen.***

***Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie durch deren Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 107 Absatz 2***

*erlassen.*

Or. en

**Änderungsantrag 151**  
**Donata Gottardi**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1 – einleitender Teil**

*Vorschlag der Kommission*

(1) **Gestatten die Mitgliedstaaten** den Verwaltungsgesellschaften, eine oder mehrere ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen, **so müssen die** folgenden Voraussetzungen **allesamt erfüllt sein**:

*Geänderter Text*

(1) **Die Mitgliedstaaten gestatten** den Verwaltungsgesellschaften, eine oder mehrere ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen. **Die Übertragung unterliegt allen** folgenden Voraussetzungen:

Or. en

*Begründung*

*Gleiche Wettbewerbsbedingungen müssen dadurch gewährleistet werden, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit genommen wird, die Übertragung von Aufgaben zu gestatten. Die Bestimmungen nach Artikel 13 sind allgemeiner Natur, d.h. sie beziehen sich auch auf ausschließlich einheimische Situationen. Der Tenor von Absatz 1(a) sollte dementsprechend abgeändert werden.*

**Änderungsantrag 152**  
**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1 – einleitender Teil**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Gestatten **die Mitgliedstaaten** den Verwaltungsgesellschaften, eine oder mehrere ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen, so müssen die folgenden

*Geänderter Text*

(1) Gestatten die **Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften** den Verwaltungsgesellschaften, eine oder mehrere ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie

Voraussetzungen allesamt erfüllt sein:

wahrnehmen, so müssen die folgenden Voraussetzungen allesamt erfüllt sein:

Or. en

**Änderungsantrag 153**  
**Donata Gottardi**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) Die zuständigen Behörden sind in geeigneter Form davon zu unterrichten;

*Geänderter Text*

a) Die zuständigen Behörden *des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft* sind in geeigneter Form davon zu unterrichten. *Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft übermitteln, sofern zutreffend, die Informationen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW;*

Or. en

**Änderungsantrag 154**  
**Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) Die zuständigen Behörden sind in geeigneter Form *davon* zu unterrichten;

*Geänderter Text*

a) Die zuständigen Behörden *des OGAW* sind in geeigneter Form *über die von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführten Übertragungen* zu unterrichten. *Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW übermitteln diese Informationen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft;*

*Begründung*

*Da es sich bei den geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft um diejenigen des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW handeln muss (schließlich ist der OGAW Hauptgegenstand der Regelung), wäre es wenig vernünftig, sich der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft anzuvertrauen, um überprüfen zu lassen, dass diese Bestimmungen ordnungsgemäß eingehalten werden, da dies darauf hinauslaufen würde, dieser Behörde die Überprüfung der Konformität einer seiner Aufsicht unterstellten Einheit im Verhältnis zu einer fremden Rechtsordnung anzuvertrauen. Eine solche Bestimmung würde den geltenden Grundsätzen des internationalen öffentlichen Rechts widersprechen.*

**Änderungsantrag 155**  
**Margarita Starkevičiūtė**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

h) unter Berücksichtigung der Art der zu übertragenden Aufgaben muss das Unternehmen, dem diese Aufgaben übertragen werden, über die entsprechende Qualifikation verfügen und in der Lage sein, die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen;

*Geänderter Text*

h) unter Berücksichtigung der Art der zu übertragenden Aufgaben muss das Unternehmen, dem diese Aufgaben übertragen werden, über die entsprechende Qualifikation verfügen und in der Lage sein, die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen; **sofern zutreffend, muss dieses Unternehmen auch die gemeinsamen Standards für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit für Vertriebsagenten von Investmentanteilen erfüllen;**

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag dient der Verbesserung des Schutzes der Anlegerinteressen.*

**Änderungsantrag 156**

**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe i**

*Vorschlag der Kommission*

i) in den OGAW-Prospekten sind die Aufgaben aufzulisten, für deren Übertragung die Verwaltungsgesellschaft eine Genehmigung erhalten hat.

*Geänderter Text*

i) in den OGAW-Prospekten sind die Aufgaben aufzulisten, für deren Übertragung die Verwaltungsgesellschaft **vom Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft** eine Genehmigung erhalten hat.

Or. en

**Änderungsantrag 157  
Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe i**

*Vorschlag der Kommission*

i) in **den OGAW-Prospekten** sind die Aufgaben **aufzulisten**, für deren Übertragung die Verwaltungsgesellschaft eine Genehmigung erhalten hat.

*Geänderter Text*

i) in **dem OGAW-Prospekt** sind die Aufgaben **aufzuführen**, für deren Übertragung die Verwaltungsgesellschaft **von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW** eine Genehmigung erhalten hat.

Or. fr

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag erklärt sich von selbst.*

**Änderungsantrag 158  
Donata Gottardi**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die Kommission erlässt nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 Absatz 3 Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf Absatz 1 Buchstaben a und b.***

Or. en

*Begründung*

*Die Kommission sollte Durchführungsmaßnahmen erlassen, bei denen die übertragbaren Tätigkeiten aufgeführt werden, um somit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.*

### **Änderungsantrag 159**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Kommission erlässt Durchführungsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft den Pflichten gemäß Absatz 1 nachkommt, und insbesondere um***

***a) die Schritte festzulegen, die Verwaltungsgesellschaften vernünftigerweise unternehmen sollten, um Interessenskonflikte zu erkennen, ihnen vorzubeugen, mit ihnen umzugehen oder sie offenzulegen, sowie um geeignete Kriterien zur Festlegung der Arten von Interessenkonflikten, deren Vorhandensein den Interessen des OGAW schaden könnte, festzulegen;***

***b) geeignete Kriterien für eine ehrliche und faire Vorgehensweise mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des OGAW festzulegen.***

***Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie durch deren Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 107 Absatz 2 erlassen.***

Or. en

**Änderungsantrag 160  
Thomas Mann**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Beabsichtigt eine solche Verwaltungsgesellschaft, die Anteile des von ihr oder einem Dritten verwalteten OGAW in einem anderen Mitgliedstaat zu vertreiben, ohne die Ausführung weiterer Tätigkeiten oder Dienste anzubieten, so unterliegt dieser Vertrieb lediglich den Bestimmungen von Artikel 88.***

Or. en

**Änderungsantrag 161  
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Nach Maßgabe der Bedingungen dieses Artikels steht es einem OGAW frei, eine in einem anderen Mitgliedstaat gemäß dieser Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft zu benennen oder von einer solchen Verwaltungsgesellschaft verwaltet zu werden, sofern eine solche***

**Verwaltungsgesellschaft folgende  
Bedingungen erfüllt:**

**a) sie entspricht den Bestimmungen nach  
Artikel 16 oder Artikel 17;**

**b) sie entspricht den Bestimmungen nach  
Artikel 17a und Artikel 5a.**

Or. en

**Änderungsantrag 162  
Sharon Bowles**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 15 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2b) Die Verwaltungsgesellschaften  
gewährleisten geeignete Mechanismen  
zur Bearbeitung von Beschwerden von  
Anlegern, die in einer anderen  
Rechtsordnung ansässig sind.**

**Dazu geben sie mindestens eine Anschrift  
für die Entgegennahme von Unterlagen  
und Beschwerden mit geeigneten  
Weiterleitungsmechanismen an. Diese  
Unterlagen und Beschwerden können in  
der Muttersprache des Anlegers abgefasst  
sein.**

**Die örtlichen Aufsichtsbehörden  
verlangen nicht die Anwesenheit einer  
juristischen Person oder einer örtlichen  
Vertretung.**

Or. en

*Begründung*

*Die Investoren müssen unbedingt über eine örtliche Anlaufstelle verfügen, um an sie  
Beschwerden in ihrer Muttersprache zu richten. Die Aufsichtsbehörden sollten jedoch keine  
über das notwendige Maß hinausgehende Präsenz verlangen können.*

**Änderungsantrag 163**  
**Harald Ettl, Donata Gottardi**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 15 – Absatz 2 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2c) Hat die Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds ihren satzungsgemäßen Sitz nicht im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW, so sollte sie eine in diesem Mitgliedstaat niedergelassene und den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegende Verwahrstelle oder Finanzinstitution benennen, auch mit Hilfe einer Zweigniederlassung, um als örtliche Anlaufstelle für Anleger und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW tätig zu werden.***

Or. en

*Begründung*

*Mit einer solchen Anlaufstelle werden die Kontakte der Anteilhaber des OGAW zu einer entfernten Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Rechte, den Zugang zu Unterlagen, die Einreichung von Beschwerden, von Anfragen und Unterlagen an den OGAW und die Verwaltungsgesellschaft erleichtert. Ebenso wird damit die Aufsicht erleichtert, da die für den OGAW zuständige Behörde dabei unterstützt wird, mit der entfernten Verwaltungsgesellschaft Verbindung aufzunehmen. Einer solchen Anlaufstelle könnte eine wichtige Rolle zukommen, da sie eine dauerhafte rechtliche Anschrift im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW bereitstellt und eine zügigere Bereitstellung von Informationen und Unterlagen, die die OGAW den Anteilhabern und der für die OGAW zuständigen Behörde bereitstellen muss, sicherstellt.*

**Änderungsantrag 164**  
**Harald Ettl, Donata Gottardi**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 15 – Absatz 2 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2d) Die örtliche Anlaufstelle sollte folgende Aufgaben wahrnehmen:*

*a) als Anlaufstelle für Anteilinhaber dienen, einschließlich für die Entgegennahme von Beschwerden;*

*b) eine gültige Anschrift für die Entgegennahme aller von den Anlegern und von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW an den OGAW und an die Verwaltungsgesellschaft gerichteten Unterlagen;*

*c) Bereitstellung von Mitteln für die Anteilinhaber in Bezug auf die Ausübung ihrer Rechte einschließlich von Mitteln in Bezug auf Zahlungen an die Anteilinhaber und auf die Entgegennahme und Übermittlung von Zeichnungsaufträgen, Ausgabe und Rückzahlung von Anteilen;*

*d) Bereitstellung von Informationen auf Antrag der Öffentlichkeit oder der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW.*

Or. en

#### *Begründung*

*Mit einer solchen Anlaufstelle werden die Kontakte der Anteilinhaber des OGAW zu einer entfernten Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Rechte, den Zugang zu Unterlagen, die Einreichung von Beschwerden, von Anfragen und Unterlagen an den OGAW und die Verwaltungsgesellschaft erleichtert. Ebenso wird damit die Aufsicht erleichtert, da die für den OGAW zuständige Behörde dabei unterstützt wird, mit der entfernten Verwaltungsgesellschaft Verbindung aufzunehmen. Einer solchen Anlaufstelle könnte eine wichtige Rolle zukommen, da sie eine dauerhafte rechtliche Anschrift im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW bereitstellt und eine zügigere Bereitstellung von Informationen und Unterlagen, die die OGAW den Anteilinhabern und der für die OGAW zuständigen Behörde bereitstellen muss, sicherstellt.*

**Änderungsantrag 165  
Harald Ettl, Donata Gottardi**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

## Artikel 15 – Absatz 2 e (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2e) Die Benennung der örtlichen Anlaufstelle berührt in keinem Falle die Haftung der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.**

Or. en

### *Begründung*

*Mit einer solchen Anlaufstelle werden die Kontakte der Anteilhaber des OGAW zu einer entfernten Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Rechte, den Zugang zu Unterlagen, die Einreichung von Beschwerden, von Anfragen und Unterlagen an den OGAW und die Verwaltungsgesellschaft erleichtert. Ebenso wird damit die Aufsicht erleichtert, da die für den OGAW zuständige Behörde dabei unterstützt wird, mit der entfernten Verwaltungsgesellschaft Verbindung aufzunehmen. Einer solchen Anlaufstelle könnte eine wichtige Rolle zukommen, da sie eine dauerhafte rechtliche Anschrift im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW bereitstellt und eine zügigere Bereitstellung von Informationen und Unterlagen, die die OGAW den Anteilhabern und der für die OGAW zuständigen Behörde bereitstellen muss, sicherstellt.*

## **Änderungsantrag 166**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 16 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Jede Verwaltungsgesellschaft, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung errichten möchte, muss die Bedingungen der Artikel 6 und 7 erfüllen und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ihre Absicht mitteilen.

(1) Jede Verwaltungsgesellschaft, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung errichten möchte, **um die Tätigkeit auszuüben, für die sie eine Zulassung erhalten hat**, muss die Bedingungen der Artikel 6 und 7 erfüllen und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ihre Absicht mitteilen.

Or. en

**Änderungsantrag 167**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Möchte eine Verwaltungsgesellschaft die Dienstleistung einer gemeinsamen Portfolioverwaltung nach Anhang II ausüben, so fügen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft den Unterlagen eine Bescheinigung darüber bei, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß dieser Richtlinie erhalten hat, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.***

Or. en

**Änderungsantrag 168**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Die von einer Zweigniederlassung einer Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen kommen den vom Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 14 festgelegten Bestimmungen nach.***

Or. en

**Änderungsantrag 169**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 16 – Absatz 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3b) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft sind dafür zuständig, zu überwachen, dass die Bestimmungen nach Absatz 3a eingehalten werden.**

Or. en

**Änderungsantrag 170**  
**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 16 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Bevor die Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit aufnimmt, verfügen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft über einen Zeitraum von **zwei Monaten** nach Eingang der in Absatz 2 genannten Angaben zur Vorbereitung der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft **und erforderlichenfalls zur Angabe der Bedingungen — einschließlich der in den Artikeln 86 und 87 genannten Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft sowie der im Falle der individuellen Portfolioverwaltung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a und bei der Anlageberatung und im Verwahrungsgeschäft einzuhaltenden Wohlverhaltensregeln —, die aus Gründen des Allgemeininteresses für die**

(4) Bevor die Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit aufnimmt, verfügen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats über einen Zeitraum von **einem Monat** nach Eingang der in Absatz 2 genannten Angaben zur Vorbereitung der Beaufsichtigung der **Einhaltung der unter ihrer Zuständigkeit zu beachtenden Bestimmungen durch die** Verwaltungsgesellschaft.

*Ausübung dieser Tätigkeit im  
Aufnahmemitgliedstaat der  
Verwaltungsgesellschaft gelten.*

Or. en

**Änderungsantrag 171**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 16 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die zuständigen Behörden des  
Herkunftsmitgliedstaats der  
Verwaltungsgesellschaft aktualisieren die  
in der Bescheinigung nach Absatz 3  
enthaltenen Informationen und  
unterrichten die zuständigen Behörden  
des Aufnahmemitgliedstaats der  
Verwaltungsgesellschaft über jede  
Änderung des Umfangs der Zulassung  
der Verwaltungsgesellschaft oder der  
Einzelheiten in Bezug auf  
Beschränkungen der Arten von OGAW,  
für deren Verwaltung die  
Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung  
erhalten hat.***

Or. en

**Änderungsantrag 172**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 17 – Absatz 1 – einleitender Teil**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Jede Verwaltungsgesellschaft, die ***ihre Tätigkeit*** erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte,

(1) Jede Verwaltungsgesellschaft, die ***die Tätigkeiten, für die sie eine Zulassung erhalten hat***, erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats im Wege des

übermittelt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die folgenden Angaben:

freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte, übermittelt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die folgenden Angaben:

Or. en

**Änderungsantrag 173**  
**Wolf Klinz**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

Die Verwaltungsgesellschaft kann daraufhin ungeachtet **des Artikels 88** ihre Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft aufnehmen.

*Geänderter Text*

Die Verwaltungsgesellschaft kann daraufhin ungeachtet **von Kapitel XI** ihre Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft aufnehmen.

Or. en

**Änderungsantrag 174**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Möchte eine Verwaltungsgesellschaft die Dienstleistung einer gemeinsamen Portfolioverwaltung nach Anhang II ausüben, so fügen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft den Unterlagen eine Bescheinigung darüber bei, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß dieser Richtlinie erhalten hat, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf Beschränkungen der Arten von OGAW,***

*für deren Verwaltung die  
Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung  
erhalten hat.*

Or. en

### **Änderungsantrag 175**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 17 – Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

*(3) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft teilen der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls nach Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 1 die Bedingungen einschließlich der im Falle der individuellen Portfolioverwaltung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a und bei der Anlageberatung und im Verwahrungsgeschäft einzuhaltenden Wohlverhaltensregeln mit, die die Verwaltungsgesellschaft aus Gründen des Allgemeininteresses im Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft einzuhalten hat.*

##### *Geänderter Text*

*(3) Die von der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der Dienstleistungsfreiheit erbrachten Dienstleistungen kommen den vom Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 14 festgelegten Bestimmungen nach.*

Or. en

### **Änderungsantrag 176**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 17 – Absatz 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

*(4) Im Falle einer Änderung des Inhalts der nach Absatz 1 Buchstabe b übermittelten Angaben teilt die Verwaltungsgesellschaft*

##### *Geänderter Text*

*(4) Im Falle einer Änderung des Inhalts der nach Absatz 1 Buchstabe b) übermittelten Angaben teilt die Verwaltungsgesellschaft*

den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft diese Änderung vor deren Vornahme schriftlich mit, **damit die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls von erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen der nach Absatz 3 mitzuteilenden Angaben unterrichten können.**

den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Aufnahmemitgliedstaats diese Änderung vor deren Vornahme schriftlich mit. **Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft aktualisieren die in der Bescheinigung nach Absatz 2 enthaltenen Informationen und unterrichten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft über jede Änderung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Einzelheiten in Bezug auf Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.**

Or. en

**Änderungsantrag 177**  
**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 17 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5) Eine Verwaltungsgesellschaft unterliegt dem Meldeverfahren der Absätze 1 bis 4 auch dann, wenn sie einen Dritten mit dem Vertrieb der Anteile in einem Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft betraut.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 178**  
**Donata Gottardi**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 17 a (neu)**

**Artikel 17a**

**(1) Eine Verwaltungsgesellschaft, die die Dienstleistung einer gemeinsamen Portfolioverwaltung auf grenzüberschreitender Grundlage nach Maßgabe der Dienstleistungsfreiheit oder durch die Gründung einer Zweigniederlassung erbringt, kommt den Bestimmungen des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Organisation der Verwaltungsgesellschaft einschließlich der Bestimmungen über Übertragungen, der Verfahren zur Risikosteuerung, der aufsichts- und überwachungsrechtlichen Bestimmungen, der Verhaltensregeln und der Offenlegungspflicht der Verwaltungsgesellschaft nach. Diese Regeln können nicht strenger sein als die Regeln, die für Verwaltungsgesellschaften gelten, die ihre Tätigkeiten ausschließlich in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ausüben.**

**(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft sind dafür zuständig, die Einhaltung der Bestimmungen nach Absatz 1 zu überwachen.**

**(3) Eine Verwaltungsgesellschaft, die die Dienstleistung einer gemeinsamen Portfolioverwaltung auf grenzüberschreitender Grundlage nach Maßgabe der Dienstleistungsfreiheit oder durch die Gründung einer Zweigniederlassung erbringt, kommt den Bestimmungen des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW in Bezug auf die Gründung und die Arbeitsweise des OGAW nach, wobei es sich hierbei im Wesentlichen um Bestimmungen handelt, die für folgende Aspekte gelten:**

- a) Anlage und Zulassung des OGAW;**
- b) Ausgabe und Veräußerung von Anteilen und Anteilsscheinen;**
- c) Ausübung der Stimmrechte der Anteilinhaber;**
- d) Anlagepolitik und Beschränkungen einschließlich der Berechnung des gesamten Kreditrisikos und der Verschuldung;**
- e) Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe;**
- f) Bewertung der Vermögenswerte und Rechnungsführung des OGAW;**
- g) Berechnung des Ausgabepreises und/oder des Auszahlungspreises;**
- h) Erträge des Investmentfonds oder der Investmentgesellschaft;**
- i) Offenlegungs- und Berichtspflicht des OGAW einschließlich des Prospekts, der wesentlichen Informationen für die Anleger und der regelmäßigen Berichte;**
- j) Vermarktung und Vertrieb der Anteile;**
- k) Beziehung zu den Anteilhabern;**
- l) Verschmelzung und Umstrukturierung des OGAW;**
- m) Auflösung und Liquidation des OGAW;**
- n) Inhalt und Form des Verzeichnisses der Anteilinhaber.**

**(4) Die Verwaltungsgesellschaft kommt den in den Vertragsbedingungen des Fonds oder in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen und den im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen, die den geltenden Rechtsvorschriften nach den Absätzen 1 und 3 entsprechen müssen, nach.**

**Die Kommission erlässt nach dem Regelungsverfahren nach Artikel 107 Absatz 3 Durchführungsmaßnahme zur**

***Festlegung von Umfang und Inhalt der Vertragsbedingungen des Fonds.***

***(5) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW sind für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 zuständig.***

***(6) Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet verantwortlich über die Vereinbarungen und organisatorischen Entscheidungen, die erforderlich sind, damit die Verwaltungsgesellschaft in der Lage ist, den Bedingungen in Bezug auf die Gründung und die Arbeitsweise des OGAW und den in den Vertragsbedingungen des Fonds oder in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen sowie den im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen.***

***(7) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft sind für die Überwachung der Angemessenheit der Modalitäten und der Organisation der Verwaltungsgesellschaft zuständig, damit die Verwaltungsgesellschaft in der Lage ist, den Verpflichtungen und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gründung und der Arbeitsweise aller von ihr verwalteten OGAW nachzukommen.***

***(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine in einem Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der mit dieser Richtlinie abgedeckten Angelegenheiten zusätzlichen im Heimatmitgliedstaat des OGAW festgelegten Anforderungen unterliegt, außer in Fällen, auf die in dieser Richtlinie ausdrücklich Bezug genommen wird.***

Or. en

## *Begründung*

*Die Bestimmungen sollten abgeändert werden, um sicherzustellen, dass das Recht des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW angewendet wird, das sich auf die Gründung und die Arbeitsweise des OGAW in den Fällen bezieht, in denen eine Verwaltungsgesellschaft grenzüberschreitende Dienstleistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder durch die Gründung einer Zweigniederlassung anbietet. Die weitere Angleichung der Definition von Vertragsbedingungen von Fonds anhand von Durchführungsmaßnahmen zur Begrenzung des Risikos, dass das Funktionieren des Passes durch abweichende Anforderungen in dieser Hinsicht gefährdet wird, ist von grundlegender Bedeutung.*

### **Änderungsantrag 179**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 17a**

***(1) Eine Verwaltungsgesellschaft, die auf grenzüberschreitender Grundlage und im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder durch die Gründung einer Zweigniederlassung die Dienste einer gemeinsamen Portfolioverwaltung erbringt, unterliegt den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaats in Bezug auf ihre Organisation einschließlich der Bestimmungen über Übertragungen, Verfahren zur Risikosteuerung, aufsichts- und überwachungsrechtliche Bestimmungen, Verfahren nach Artikel 12 und der Offenlegungspflicht der Verwaltungsgesellschaft. Diese Regeln können nicht strenger sein als die Regeln, die für Verwaltungsgesellschaften gelten, die ihre Tätigkeiten ausschließlich in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ausüben.***

***(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft sind dafür zuständig, die Einhaltung der Bestimmungen nach Absatz 1 zu***

*überwachen.*

*(3) Eine Verwaltungsgesellschaft, die auf grenzüberschreitender Grundlage nach Maßgabe der Dienstleistungsfreiheit oder durch die Gründung einer Zweigniederlassung die Dienste der gemeinsamen Portfolioverwaltung erbringt, unterliegt den Bestimmungen des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW in Bezug auf die Gründung und die Geschäftstätigkeit des OGAW, bei denen es sich im Wesentlichen um Bestimmungen handelt, die für folgenden Aspekte gelten:*

- a) Anlage und Zulassung des OGAW;*
- b) Ausgabe und Veräußerung von Anteilen und Anteilsscheinen;*
- c) Ausübung der Stimmrechte der Anteilinhaber;*
- d) Anlagepolitik und Beschränkungen einschließlich der Berechnung des gesamten Kreditrisikos und der Verschuldung;*
- e) Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe;*
- f) Bewertung der Vermögenswerte und Rechnungsführung des OGAW;*
- g) Berechnung des Ausgabepreises und/oder des Auszahlungspreises;*
- h) Erträge des Investmentfonds oder der Investmentgesellschaft;*
- i) Offenlegungs- und Berichtspflicht des OGAW einschließlich des Prospekts, der wesentlichen Informationen für die Anleger und der regelmäßigen Berichte;*
- j) Vermarktung und Vertrieb der Anteile;*
- k) Beziehung zu den Anteilhabern;*
- l) Verschmelzung und Umstrukturierung des OGAW;*
- m) Auflösung und Liquidation des*

**OGAW;**

***n) Inhalt und Form des Verzeichnisses der Anteilinhaber.***

***(4) Die Verwaltungsgesellschaft kommt den in den Vertragsbedingungen des Fonds oder in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen und den im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen, die den geltenden Rechtsvorschriften nach den Absätzen 1 und 3 entsprechen müssen, nach.***

***(5) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW sind für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 zuständig.***

***(6) Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet verantwortlich über die Vereinbarungen und organisatorischen Entscheidungen, die erforderlich sind, damit die Verwaltungsgesellschaft in der Lage ist, den Bedingungen in Bezug auf die Gründung und die Arbeitsweise des OGAW und den in den Vertragsbedingungen des Fonds oder in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen sowie den im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen.***

***(7) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft sind für die Überwachung der Angemessenheit der Modalitäten und der Organisation der Verwaltungsgesellschaft zuständig, damit die Verwaltungsgesellschaft in der Lage ist, den Verpflichtungen und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gründung und der Arbeitsweise aller von ihr verwalteten OGAW nachzukommen.***

***(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine in einem Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der mit dieser Richtlinie abgedeckten Angelegenheiten zusätzlichen im***

*Heimatmitgliedstaat des OGAW  
festgelegten Anforderungen unterliegt,  
außer in Fällen, auf die in dieser  
Richtlinie ausdrücklich Bezug genommen  
wird.*

Or. en

**Änderungsantrag 180**  
**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2) Die Aufnahmemitgliedstaaten der  
Verwaltungsgesellschaft können in  
Ausübung der ihnen durch diese  
Richtlinie übertragenen Befugnisse von  
den Zweigniederlassungen der  
Verwaltungsgesellschaften die Angaben  
verlangen, die sie zu diesem Zweck auch  
von inländischen  
Verwaltungsgesellschaften verlangen.*

*entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 181**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Aufnahmemitgliedstaaten der  
Verwaltungsgesellschaft können von den  
Verwaltungsgesellschaften, die in ihrem  
Hoheitsgebiet im Rahmen des freien  
Dienstleistungsverkehrs tätig sind, die  
Angaben verlangen, die erforderlich sind,  
um die Einhaltung der für diese  
Verwaltungsgesellschaften maßgebenden

Die Aufnahmemitgliedstaaten der  
Verwaltungsgesellschaft können von den  
Verwaltungsgesellschaften, die in ihrem  
Hoheitsgebiet im Rahmen des freien  
Dienstleistungsverkehrs **oder durch die  
Gründung einer Zweigniederlassung** tätig  
sind, die Angaben verlangen, die  
erforderlich sind, um die Einhaltung der für

*Normen* der Aufnahmemitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaft durch diese Gesellschaften zu überwachen; diese Anforderungen dürfen **jedoch** nicht strenger sein als die Anforderungen, die diese Mitgliedstaaten den niedergelassenen Verwaltungsgesellschaften zur Überwachung der Einhaltung derselben Normen auferlegen.

diese Verwaltungsgesellschaften maßgebenden **Bestimmungen unter der Zuständigkeit** der Aufnahmemitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaft **einschließlich von Informationen über Geschäfte in Bezug auf Anlagen des OGAW** durch diese Gesellschaften zu überwachen; diese Anforderungen dürfen nicht strenger sein als die Anforderungen, die diese Mitgliedstaaten den niedergelassenen Firmen zur Überwachung der Einhaltung derselben Normen auferlegen.

Or. en

## Änderungsantrag 182

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 18 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Stellen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft fest, dass eine Verwaltungsgesellschaft, die eine Zweigniederlassung in ihrem Hoheitsgebiet hat oder dort Dienstleistungen erbringt, gegen **Rechts- oder Verwaltungsvorschriften** verstößt, **die in Anwendung der eine Zuständigkeit der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft begründenden Bestimmungen dieser Richtlinie in diesem Staat erlassen wurden**, so fordern die Behörden die betreffende Verwaltungsgesellschaft auf, die vorschriftswidrige Situation zu beenden.

##### *Geänderter Text*

(3) Stellen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats fest, dass eine Verwaltungsgesellschaft, die eine Zweigniederlassung in ihrem Hoheitsgebiet hat oder dort Dienstleistungen erbringt, gegen **eine der Bestimmungen unter ihrer Zuständigkeit** verstößt, so fordern die Behörden die betreffende Verwaltungsgesellschaft auf, die vorschriftswidrige Situation zu beenden **und unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft**.

Or. en

**Änderungsantrag 183**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Verstößt die Verwaltungsgesellschaft trotz der vom Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Maßnahmen oder infolge unzureichender oder fehlender Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaates weiter gegen die in Absatz 2 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, so kann dieser nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, kann er dieser Verwaltungsgesellschaft auch neue Geschäfte in seinem Hoheitsgebiet untersagen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die für diese Maßnahmen erforderlichen Schriftstücke in ihrem Hoheitsgebiet den Verwaltungsgesellschaften zugestellt werden können.

*Geänderter Text*

(5) Verstößt die Verwaltungsgesellschaft trotz der vom Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Maßnahmen oder infolge unzureichender oder fehlender Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaates weiter gegen die in Absatz 2 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, so kann dieser nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen ***einschließlich der Maßnahmen der Artikel 93 und 94*** ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, kann er dieser Verwaltungsgesellschaft auch neue Geschäfte in seinem Hoheitsgebiet untersagen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die für diese Maßnahmen erforderlichen Schriftstücke in ihrem Hoheitsgebiet den Verwaltungsgesellschaften zugestellt werden können. ***Stellt die im Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft erbrachte Dienstleistung die Verwaltung eines OGAW dar, so kann der Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung dieses OGAW einstellt.***

Or. en

**Änderungsantrag 184**

**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 18 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6) Die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 berühren nicht die Befugnis der Aufnahmemitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaft, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet begangene Verstöße gegen die von ihnen aus Gründen des Allgemeininteresses erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verhindern oder zu ahnden. Dazu gehört auch die Möglichkeit, einer Verwaltungsgesellschaft, die sich vorschriftswidrig verhält, neue Geschäfte in ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 185**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 18 – Absatz 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(7) Jede Maßnahme gemäß den Absätzen 4, 5 **oder 6**, die Sanktionen **oder eine Einschränkung der Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft** beinhaltet, wird ordnungsgemäß begründet und der betreffenden Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt. Gegen jede derartige Maßnahme kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie ergriffen wurde, Klage erhoben werden.

(7) Jede Maßnahme gemäß den Absätzen 4 **und 5**, die **Maßnahmen oder** Sanktionen beinhaltet, wird ordnungsgemäß begründet und der betreffenden Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt. Gegen jede derartige Maßnahme kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie ergriffen wurde, Klage erhoben werden.

Or. en

**Änderungsantrag 186**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 9 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

**(9) Im Falle eines Widerrufs der Zulassung sind die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft zu unterrichten; sie treffen geeignete Maßnahmen, damit die betreffende Verwaltungsgesellschaft nicht neue Geschäfte im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats tätigt und die Interessen der Anleger gewahrt werden.**

*Geänderter Text*

**(9) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft konsultieren die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW, bevor sie der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung entziehen. In solchen Fällen treffen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Anleger. Diese Maßnahmen können Entscheidungen beinhalten, dafür Sorge getragen wird, dass die betreffende Verwaltungsgesellschaft nicht neue Geschäfte im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats tätigt und die Interessen der Anleger gewahrt werden.**

Or. en

**Änderungsantrag 187**  
**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 10 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

**(10) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Anzahl und die Art der Fälle mit, in denen eine Ablehnung gemäß Artikel 16 ausgesprochen wurde oder Maßnahmen nach Absatz 5 dieses Artikels getroffen worden sind.**

*Geänderter Text*

**(10) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Anzahl und die Art der Fälle mit, in denen eine Ablehnung gemäß *Artikel 5a und* Artikel 16 ausgesprochen wurde oder Maßnahmen nach Absatz 5 dieses Artikels getroffen worden sind.**

Or. en

**Änderungsantrag 188**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 20 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Verwahrstelle ist eine Einrichtung, die einer **öffentlichen Aufsicht** unterliegt. Sie bietet ausreichende finanzielle und berufliche Garantien, um die ihr als Verwahrstelle obliegenden Tätigkeiten ordnungsgemäß ausführen zu können und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.

*Geänderter Text*

(2) Die Verwahrstelle ist eine Einrichtung, die einer **Beaufsichtigung und einer ständigen Überwachung** unterliegt. Sie bietet ausreichende finanzielle und berufliche Garantien, um die ihr als Verwahrstelle obliegenden Tätigkeiten ordnungsgemäß ausführen zu können und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.

Or. en

**Änderungsantrag 189**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Verwahrstelle legt Verfahren fest, die es den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW gestatten, auf deren Antrag hin alle Informationen zu erhalten, die die Verwahrstelle bei der Lösung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständigen Behörden benötigen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch den OGAW zu überwachen.**

Or. en

**Änderungsantrag 190**  
**Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Ist die vom OGAW benannte Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW niedergelassen, so schließt die Verwahrstelle mit der Verwaltungsgesellschaft und mit der im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW niedergelassenen Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über die Bereitstellung aller Informationen für die Verwahrstelle, die für erforderlich erachtet werden, damit diese ihren Aufgaben gemäß Artikel 19 und Artikel 29 nachkommen kann.***

Or. fr

*Begründung*

*Eine formalisierte Vereinbarung zwischen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle sollte unterstützt werden. Eine Vereinbarung, die sich auf einen bloßen Informationsaustausch beschränkt, ist dagegen völlig unzureichend, um es der Verwahrstelle zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen effizient nachzukommen. Dieser Umstand begründet auch den Vorschlag (siehe Änderungsantrag zu Artikel 4) zur Befürwortung einer Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW und im Übrigen auch die Notwendigkeit, dass die Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft in die Vereinbarung mit der Verwahrstelle eingebunden ist.*

**Änderungsantrag 191**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 20 – Absatz 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3b) Handelt es sich beim Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft um einen anderen Mitgliedstaat als den Herkunftsmitgliedstaat des OGAW, so unterzeichnen die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Vereinbarung über den Informationsaustausch, der für erforderlich erachtet wird, damit die Verwahrstelle ihren Aufgaben gemäß Artikel 19 und gemäß anderen für Verwahrstellen im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachkommen kann.*

Or. en

**Änderungsantrag 192**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 20 – Absatz 3 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3c) Die Kommission erlässt Durchführungsmaßnahmen zu den Maßnahmen, die von einer Verwahrstelle zu ergreifen sind, um ihren Aufgaben in Bezug auf einen OGAW, der von einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, nachzukommen, einschließlich der Einzelheiten, die in die von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 3 a zu verwendenden Standardvereinbarungen eingebunden werden müssen.*

*Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie durch deren Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 107 Absatz 2*

*erlassen.*

Or. en

### **Änderungsantrag 193**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 26 – Absatz 2**

###### *Vorschlag der Kommission*

(2) *Dem Antragsteller ist* binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wird. Jede Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.

###### *Geänderter Text*

(2) *Hat die Investmentgesellschaft keine Verwaltungsgesellschaft benannt, so ist der Investmentgesellschaft* binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wird. Jede Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.

Or. en

### **Änderungsantrag 194**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 30 – Absatz 2**

###### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Verwahrstelle ist eine Einrichtung, die einer *öffentlichen Aufsicht* unterliegt. *Sie bietet ausreichende finanzielle und berufliche Garantien, um die ihr als Verwahrstelle obliegenden Tätigkeiten ordnungsgemäß ausführen zu können und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.*

###### *Geänderter Text*

(2) Die Verwahrstelle ist eine Einrichtung, die einer *Beaufsichtigung und ständigen Überwachung* unterliegt.

Or. en

### **Änderungsantrag 195**

**Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 30 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Ist die vom OGAW benannte Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW niedergelassen, so schließt die Verwahrstelle mit der Verwaltungsgesellschaft und mit der im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW niedergelassenen Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über die Bereitstellung aller Informationen für die Verwahrstelle, die für erforderlich erachtet werden, damit diese ihren Aufgaben gemäß Artikel 19 und Artikel 29 nachkommen kann.***

Or. fr

*Begründung*

*Eine formalisierte Vereinbarung zwischen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle sollte unterstützt werden. Eine Vereinbarung, die sich auf einen bloßen Informationsaustausch beschränkt, ist dagegen völlig unzureichend, um es der Verwahrstelle zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen effizient nachzukommen. Dieser Umstand begründet auch den Vorschlag (siehe Änderungsantrag zu Artikel 4) zur Befürwortung einer Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW und im Übrigen auch die Notwendigkeit, dass die Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft in die Vereinbarung mit der Verwahrstelle eingebunden ist.*

**Änderungsantrag 196**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 30 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3a) Die Verwahrstelle legt Verfahren fest, die es den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW gestatten, auf deren Antrag hin alle Informationen zu erhalten, die die Verwahrstelle bei der Lösung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständigen Behörden benötigen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch den OGAW zu überwachen.*

Or. en

**Änderungsantrag 197**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 30 – Absatz 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3b) Handelt es sich beim Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft um einen anderen Mitgliedstaat als den Herkunftsmitgliedstaat des OGAW, so unterzeichnen die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Vereinbarung über den Informationsaustausch, der für erforderlich erachtet wird, damit die Verwahrstelle ihren Aufgaben gemäß Artikel 29 und gemäß anderen für Verwahrstellen im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachkommen kann.*

Or. en

**Änderungsantrag 198**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 30 – Absatz 3 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3c) Die Kommission erlässt Durchführungsmaßnahmen zu den Maßnahmen, die von einer Verwahrstelle zu ergreifen sind, um ihren Aufgaben in Bezug auf einen OGAW, der von einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, nachzukommen, einschließlich der Einzelheiten, die in die von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 3 a zu verwendenden Standardvereinbarungen eingebunden werden müssen. Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie durch deren Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 107 Absatz 2 erlassen.***

Or. en

**Änderungsantrag 199  
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 34 – Absatz 1 – einleitender Teil**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Dieses Kapitel gilt für alle folgenden Transaktionen, nachstehend „Verschmelzungen“:***

***Für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet „Verschmelzungen“:***

Or. en

**Änderungsantrag 200**

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 35

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten gestatten unter den in diesem **Abschnitt** festgelegten Voraussetzungen und unabhängig von der Vertragsform der OGAW im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Verschmelzungen **zwischen**

a) OGAW, die in **ihrem Gebiet** niedergelassen sind;

b) OGAW, die in **ihrem Gebiet niedergelassen sind, und OGAW, die im Gebiet anderer Mitgliedstaaten** niedergelassen sind.

*Geänderter Text*

**(1)** Die Mitgliedstaaten gestatten unter den in diesem **Kapitel** festgelegten Voraussetzungen und unabhängig von der Vertragsform der OGAW im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 **grenzüberschreitende Verschmelzungen und einheimische Verschmelzungen nach diesem Artikel gemäß einem oder mehreren Verschmelzungsverfahren nach Artikel 34.**

**(2)** Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet eine **grenzüberschreitende Verschmelzung:**

a) die **Verschmelzung von OGAW, von denen mindestens zwei in unterschiedlichen Mitgliedstaaten** niedergelassen sind; **und**

b) **eine Verschmelzung von OGAW, die in demselben Mitgliedstaat niedergelassen sind, zu einem neu gegründeten und in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen OGAW.**

**Die für grenzüberschreitende Verschmelzungen angewandten Verschmelzungsverfahren müssen nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats der aufgehenden OGAW zugelassen werden.**

**(3)** Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet eine **einheimische Verschmelzung die Verschmelzung von OGAW, die in demselben Mitgliedstaat niedergelassen sind, wenn mindestens einer der betroffenen OGAW gemäß Artikel 88 gemeldet wurde. Die für einheimische Verschmelzungen angewandten Verschmelzungsverfahren müssen nach den Rechtsvorschriften**

*dieses Mitgliedstaats genehmigt werden.*

Or. en

**Änderungsantrag 201**  
**John Purvis**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 35 – einleitender Teil**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten gestatten unter den in diesem Abschnitt festgelegten Voraussetzungen und unabhängig von der Vertragsform der OGAW im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Verschmelzungen zwischen

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten gestatten unter den in diesem Abschnitt festgelegten Voraussetzungen und unabhängig von der Vertragsform der OGAW **und unabhängig von ihrer Anlagepolitik** im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Verschmelzungen zwischen

Or. en

*Begründung*

*Zur Vermeidung von Missverständnissen und der möglichen unterschiedlichen Umsetzung auf nationaler Ebene sollte die Richtlinie eine eindeutige Aussage dahingehend enthalten, dass nicht nur Verschmelzungen zwischen Fonds mit unterschiedlichen Rechtsformen möglich sein sollen, sondern auch zwischen Fonds mit unterschiedlichen Anlagezielen. Dies erscheint wünschenswert, da diese Möglichkeit in manchen Mitgliedstaaten derzeit nicht gegeben ist, derartige Verschmelzungen aber zweifellos zu erheblichen Einsparungen führen würden. Selbstverständlich müssten auch diese Arten von Verschmelzungen für die Anlegerschutzbestimmungen dieser Richtlinie gelten.*

**Änderungsantrag 202**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) den vom **zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan des** aufgehenden OGAW und **des** aufnehmenden OGAW

*Geänderter Text*

a) den vom aufgehenden OGAW und **vom** aufnehmenden OGAW gebilligten

gebilligten gemeinsamen  
Verschmelzungsplan,

gemeinsamen Verschmelzungsplan,

Or. en

**Änderungsantrag 203**  
**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) eine von den Verwahrstellen des aufgehenden und des aufnehmenden OGAW **ausgestellte Bescheinigung, in** der bestätigt wird, dass sie die **Übereinstimmung des gemeinsamen Verschmelzungsplans** mit dieser Richtlinie und **den** Vertragsbedingungen oder **der** Satzung ihres jeweiligen OGAW überprüft haben, **und in der ihre diesbezüglichen Schlussfolgerungen dargelegt werden,**

*Geänderter Text*

c) eine von **allen** Verwahrstellen des aufgehenden und des aufnehmenden OGAW **abgegebene Erklärung, mit** der **gemäß den Bestimmungen von Artikel 38** bestätigt wird, dass sie die **Anforderungen nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a, f und g mit dieser Richtlinie** und **die** Vertragsbedingungen oder **die** Satzung ihres jeweiligen OGAW überprüft haben,

Or. en

**Änderungsantrag 204**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) die Informationen, die **er seinen** Anteilinhabern zu der geplanten Verschmelzung zu übermitteln **gedenkt.**

*Geänderter Text*

d) die Informationen, die **der aufgehende OGAW und der aufnehmende OGAW ihren jeweiligen** Anteilinhabern zu der geplanten Verschmelzung zu übermitteln **gedenken.**

Or. en

## Änderungsantrag 205

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 36 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Informationen werden derart bereitgestellt, dass sowohl die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des aufgehenden OGAW als auch die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats des aufnehmenden OGAW sie in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats oder in einer von den zuständigen Behörden gebilligten Sprache lesen können.***

Or. en

## Änderungsantrag 206

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 36 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des aufgehenden OGAW wägen die potenziellen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber ***sowohl des aufgehenden OGAW als auch des aufnehmenden OGAW ab und konsultieren dabei die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des aufnehmenden OGAW, es sei denn, die potenziellen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber des aufnehmenden OGAW sind vernachlässigbar.***

(3) ***Die zuständigen Behörden des aufgehenden OGAW übermitteln umgehend Kopien der Informationen nach Absatz 2 an die zuständigen Behörden des aufnehmenden OGAW. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des aufgehenden OGAW und die zuständigen Behörden des aufnehmenden OGAW wägen jeweils die potenziellen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber des aufgehenden und des aufnehmenden OGAW ab, um zu prüfen, inwieweit die Anteilinhaber angemessene Informationen erhalten haben.***

## Änderungsantrag 207

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 36 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

Wenn es die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des aufgehenden OGAW für erforderlich halten, können sie verlangen, dass die Informationen für die Anteilinhaber des aufgehenden OGAW klarer gestaltet werden.

##### *Geänderter Text*

Wenn es die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des aufgehenden OGAW **oder des aufnehmenden OGAW** für erforderlich halten, können sie verlangen, dass die Informationen für die Anteilinhaber des aufgehenden OGAW **bzw. des aufnehmenden OGAW** klarer gestaltet werden.

## Änderungsantrag 208

Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 36 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

**Wenn** die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des **aufgehenden** OGAW **entscheiden, dass die geplante Verschmelzung erhebliche Auswirkungen auf die Anteilinhaber des aufnehmenden OGAW haben könnte, teilen sie dies den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des aufnehmenden OGAW mit, die daraufhin verlangen, dass den Anteilhabern des aufnehmenden OGAW geeignete und präzise Informationen über die geplanten Verschmelzung übermittelt werden.**

##### *Geänderter Text*

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des **aufnehmenden** OGAW **teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des aufgehenden OGAW spätestens zehn Arbeitstage nach Eingang der Kopien der Informationen nach Absatz 2 mit, dass sie mit den vorgeschlagenen Informationen, die den Anteilhabern des aufnehmenden OGAW zur Verfügung gestellt werden sollen, einverstanden sind, oder dass sie gefordert haben, dass der aufnehmende OGAW diese Angaben weiter erläutert. Diese Frist kann weder unterbrochen**

*noch verlängert werden.*

Or. en

### **Änderungsantrag 209**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 36 – Absatz 4 – Buchstabe c**

##### *Vorschlag der Kommission*

c) die zuständigen Behörden befinden die Informationen, die den Anteilhabern **des aufgehenden OGAW und gegebenenfalls des aufnehmenden OGAW** übermittelt werden sollen, **nach Abwägung der potenziellen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilhaber gemäß Absatz 3** für zufriedenstellend.

##### *Geänderter Text*

c) die **jeweiligen** zuständigen Behörden **des aufgehenden OGAW und des aufnehmenden OGAW** befinden die Informationen, die den Anteilhabern übermittelt werden sollen, für zufriedenstellend **oder kein Hinweis auf Unzufriedenheit von Seiten der zuständigen Behörden des aufnehmenden OGAW ist nach Absatz 3 Unterabsatz 3 eingegangen.**

Or. en

### **Änderungsantrag 210**

**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 36 – Absatz 5 – Unterabsatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des aufgehenden OGAW teilen dem aufgehenden OGAW binnen 30 Tagen nach Vorlage eines vollständigen Antrags mit, ob die Verschmelzung genehmigt wird.

##### *Geänderter Text*

(5) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des aufgehenden OGAW teilen dem aufgehenden OGAW binnen 30 Tagen nach Vorlage eines vollständigen Antrags **nach Absatz 2** mit, ob die Verschmelzung genehmigt wird.

Or. en

## Änderungsantrag 211

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass **das Leitungs- oder Verwaltungsorgan des aufgehenden OGAW und des aufnehmenden OGAW** einen gemeinsamen Verschmelzungsplan erstellen.

##### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass **der aufgehende OGAW und der aufnehmende OGAW** einen gemeinsamen Verschmelzungsplan erstellen.

Or. en

## Änderungsantrag 212

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – einleitender Teil

##### *Vorschlag der Kommission*

Der gemeinsame Verschmelzungsplan enthält folgende Angaben:

##### *Geänderter Text*

Der gemeinsame Verschmelzungsplan **führt** folgende Angaben **an**:

Or. en

## Änderungsantrag 213

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

##### *Vorschlag der Kommission*

d) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum geplanten effektiven

##### *Geänderter Text*

d) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum geplanten effektiven Verschmelzungstermin **gemäß Artikel 44**

Verschmelzungstermin,

*Absatz 1,*

Or. en

**Änderungsantrag 214**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***f a) die für die Übertragung von Vermögenswerten und den Tausch von Anteilen geltenden Bestimmungen;***

Or. en

**Änderungsantrag 215**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

g) Vertragsbedingungen oder Satzung des aufnehmenden OGAW.

***g) im Falle einer Verschmelzung nach Artikel 34 Absatz b die***

*Vertragsbedingungen oder **die** Satzung des **neu gegründeten** aufnehmenden OGAW.*

Or. en

**Änderungsantrag 216**

**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die zuständigen Behörden können nicht***

*verlangen, dass weitere Informationen in den gemeinsamen Verschmelzungsplan aufgenommen werden.*

Or. en

## **Änderungsantrag 217**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Verwahrstellen des aufgehenden OGAW und des aufnehmenden OGAW die **Übereinstimmung des gemeinsamen Verschmelzungsplans** mit dieser Richtlinie und **den** Vertragsbedingungen oder **der** Satzung ihres jeweiligen OGAW überprüfen.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Verwahrstellen des aufgehenden OGAW und des aufnehmenden OGAW die **Anforderungen nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a, f und g** mit dieser Richtlinie und **die** Vertragsbedingungen oder **die** Satzung ihres jeweiligen OGAW überprüfen.

Or. en

## **Änderungsantrag 218**

**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 1 – einleitender Teil**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) **Die Mitgliedstaaten verlangen, dass** ein gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassener unabhängiger Rechnungsprüfer **Folgendes bestätigt:**

#### *Geänderter Text*

(1) **Aufgrund der Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des aufgehenden OGAW wird entweder eine Verwahrstelle oder** ein gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassener unabhängiger Rechnungsprüfer **mit der Bestätigung von Folgendem beauftragt:**

Or. en

**Änderungsantrag 219**  
**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum geplanten effektiven Verschmelzungstermin,

*Geänderter Text*

a) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum geplanten effektiven Verschmelzungstermin **gemäß Artikel 44 Absatz 1,**

Or. en

**Änderungsantrag 220**  
**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

aa) sofern zutreffend, die Barzahlung je Anteil;

*Geänderter Text*

aa) sofern zutreffend, die Barzahlung je Anteil;

Or. en

**Änderungsantrag 221**  
**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die Methode zur Berechnung des Austauschverhältnisses.

*Geänderter Text*

b) die Methode zur Berechnung des Austauschverhältnisses **und das jeweilige Austauschverhältnis zum betreffenden Zeitpunkt gemäß Artikel 44 Absatz 1.**

**Änderungsantrag 222**  
**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 39 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die gesetzlichen Abschlussprüfer des aufgehenden OGAW oder des aufnehmenden OGAW gelten für die Zwecke des Absatzes 1 als unabhängige Rechnungsprüfer.

*Geänderter Text*

(2) Die gesetzlichen Abschlussprüfer des aufgehenden OGAW oder **die gesetzlichen Abschlussprüfer** des aufnehmenden OGAW gelten für die Zwecke des Absatzes 1 als unabhängige Rechnungsprüfer.

**Änderungsantrag 223**  
**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 39 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Den Anteilhabern sowohl des aufgehenden OGAW als auch des aufnehmenden OGAW wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des unabhängigen Rechnungsprüfers zur Verfügung gestellt.

*Geänderter Text*

(3) Den Anteilhabern sowohl des aufgehenden OGAW als auch des aufnehmenden OGAW **und ihren jeweiligen zuständigen Behörden** wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des unabhängigen Rechnungsprüfers **oder, sofern zutreffend, der Verwahrstelle** zur Verfügung gestellt.

**Änderungsantrag 224**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 40 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass der aufgehende OGAW **seinen** Anteilhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung **übermittelt**, damit sich **die** Anteilhaber ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden können.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass der aufgehende OGAW **und der aufnehmende OGAW ihren jeweiligen** Anteilhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung **übermitteln**, damit sich **ihre jeweiligen** Anteilhaber ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden können.

Or. en

**Änderungsantrag 225**

**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 40 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

**(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des aufnehmenden OGAW verlangen, dass der aufnehmende OGAW seinen Anteilhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung übermittelt, falls die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des aufgehenden OGAW dies gemäß Artikel 36 Absatz 3 fordern.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 226**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 40 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Informationen werden den Anteilhabern erst übermittelt, nachdem die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des aufgehenden OGAW die geplante Verschmelzung nach Artikel 36 genehmigt haben.

*Geänderter Text*

(3) Die Informationen werden den Anteilhabern **des aufgehenden OGAW und des aufnehmenden OGAW** erst übermittelt, nachdem die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des aufgehenden OGAW die geplante Verschmelzung nach Artikel 36 genehmigt haben.

Or. en

**Änderungsantrag 227**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 40 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Sie werden mindestens 30 Tage vor **der Hauptversammlung der Anteilhaber gemäß Artikel 41 oder – falls die nationalen Rechtsvorschriften keine solche Hauptversammlung der Anteilhaber vorsehen – mindestens 30 Tage vor dem geplanten effektiven Verschmelzungstermin** übermittelt.

*Geänderter Text*

Sie werden mindestens 30 Tage vor **der letzten Frist für einen Antrag auf Rücknahme oder Auszahlung ohne Zusatzkosten gemäß Artikel 44** übermittelt.

Or. en

**Änderungsantrag 228**

**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Informationen, die den Anteilhabern des aufgehenden OGAW und **gegebenenfalls** des aufnehmenden

*Geänderter Text*

(4) Die Informationen, die den Anteilhabern des aufgehenden OGAW und des aufnehmenden OGAW zu

OGAW zu übermitteln sind, umfassen geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung, damit sie sich ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden und ihre Rechte nach den Artikeln 41 und 42 ausüben können.

übermitteln sind, umfassen geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung, damit sie sich ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden und ihre Rechte nach den Artikeln 41 und 42 ausüben können.

Or. en

### **Änderungsantrag 229**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – einleitender Teil**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Sie umfassen *zumindest* Folgendes:

Sie umfassen Folgendes:

Or. en

### **Änderungsantrag 230**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Vorgeschichte und Gründe für die geplante Verschmelzung,

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

### **Änderungsantrag 231**

**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber, einschließlich aber nicht ausschließlich wesentlicher Unterschiede in Bezug auf Anlagepolitik und –strategie, Kosten, erwartetes Ergebnis, periodische Berichte **und** etwaige Verwässerung der Leistung,

*Geänderter Text*

b) potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber, einschließlich aber nicht ausschließlich wesentlicher Unterschiede in Bezug auf Anlagepolitik und –strategie, Kosten, erwartetes Ergebnis, periodische Berichte, etwaige Verwässerung der Leistung **und, sofern zutreffend, eine eindeutige Warnung an die Investoren, dass ihre steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann,**

Or. en

**Änderungsantrag 232**  
**Donata Gottardi**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber, einschließlich aber nicht ausschließlich wesentlicher Unterschiede in Bezug auf Anlagepolitik und –strategie, Kosten, erwartetes Ergebnis, periodische Berichte **und** etwaige Verwässerung der Leistung,

*Geänderter Text*

b) potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber, einschließlich aber nicht ausschließlich wesentlicher Unterschiede in Bezug auf Anlagepolitik und –strategie, Kosten, erwartetes Ergebnis, periodische Berichte, etwaige Verwässerung der Leistung **und steuerliche Behandlung,**

Or. en

*Begründung*

*Den Anteilinhabern müssen Informationen über ihre steuerliche Behandlung zur Verfügung gestellt werden.*

**Änderungsantrag 233**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) spezifische Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf die geplante Verschmelzung, einschließlich aber nicht ausschließlich des Rechts auf zusätzliche Informationen, des Rechts, auf Anfrage eine Kopie des Berichts des unabhängigen Rechnungsprüfers zu erhalten, und des Rechts, gemäß Artikel 42 die kostenfreie Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen,

*Geänderter Text*

c) spezifische Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf die geplante Verschmelzung, einschließlich aber nicht ausschließlich des Rechts auf zusätzliche Informationen, des Rechts, auf Anfrage eine Kopie des Berichts des unabhängigen Rechnungsprüfers **oder der Verwahrstelle** zu erhalten, des Rechts, gemäß Artikel 42 die kostenfreie Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen, **und der Frist für die Wahrnehmung dieses Rechts,**

Or. en

**Änderungsantrag 234**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 40 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Wurde der aufgehende OGAW **und gegebenenfalls** der aufnehmende OGAW gemäß Artikel 88 gemeldet, so werden die in Absatz 4 genannten Informationen in der bzw. einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats des **aufgehenden OGAW und gegebenenfalls des Aufnahmemitgliedstaats des aufnehmenden OGAW** oder in einer von **deren** zuständigen Behörden gebilligten Sprache vorgelegt. Die Übersetzung wird in Verantwortung des OGAW erstellt, der die Informationen zu übermitteln hat. Sie gibt die im Original enthaltenen Informationen zuverlässig wieder.

*Geänderter Text*

(5) Wurde der aufgehende OGAW **oder** der aufnehmende OGAW gemäß Artikel 88 gemeldet, so werden die in Absatz 4 genannten Informationen in der bzw. einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats des **betreffenden** OGAW oder in einer von **dessen** zuständigen Behörden gebilligten Sprache vorgelegt. Die Übersetzung wird in Verantwortung des OGAW erstellt, der die Informationen zu übermitteln hat. Sie gibt die im Original enthaltenen Informationen zuverlässig wieder.

**Änderungsantrag 235**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 41 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Etwaige in nationalen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Quoren bleiben von Absatz 1 unberührt.

*Geänderter Text*

Etwaige in nationalen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Quoren bleiben von Absatz 1 unberührt. **Die Mitgliedstaaten schreiben keine strengeren Quoren für grenzüberschreitende Verschmelzungen als für inländische Verschmelzungen vor. Ebenso schreiben die Mitgliedstaaten keine strengeren Quoren für Verschmelzungen von OGAW als für Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften vor.**

**Änderungsantrag 236**  
**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 42 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Anteilinhaber sowohl des aufgehenden OGAW als auch des aufnehmenden OGAW das Recht haben, **kostenfrei** die Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile oder, soweit möglich, deren Umwandlung in Anteile eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des aufgehenden OGAW und **gegebenenfalls** die Anteilinhaber des aufnehmenden

*Geänderter Text*

(1) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Anteilinhaber sowohl des aufgehenden OGAW als auch des aufnehmenden OGAW das Recht haben, **ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden**, die Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile oder, soweit möglich, deren Umwandlung in Anteile eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, **der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer**

OGAW über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden. Es erlischt **zum effektiven Verschmelzungstermin**.

***anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden ist, oder der von einer einschlägigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft verwaltet wird***, zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilhaber des aufgehenden OGAW und gegebenenfalls die Anteilhaber des aufnehmenden OGAW **nach Artikel 40** über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden. Es erlischt **fünf Werktage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Austauschverhältnisses gemäß Artikel 44**.

Or. en

**Änderungsantrag 237**  
**Thomas Mann**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 42 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Anteilhaber sowohl des aufgehenden OGAW als auch des aufnehmenden OGAW das Recht haben, kostenfrei die Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile oder, soweit möglich, deren Umwandlung in Anteile eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilhaber des aufgehenden OGAW und gegebenenfalls die Anteilhaber des aufnehmenden OGAW über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden. Es erlischt zum effektiven Verschmelzungstermin.

*Geänderter Text*

(1) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Anteilhaber sowohl des aufgehenden OGAW als auch des aufnehmenden OGAW das Recht haben, kostenfrei die Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile oder, soweit möglich, deren Umwandlung in Anteile eines anderen OGAW **derselben Unternehmensgruppe** mit ähnlicher Anlagepolitik zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilhaber des aufgehenden OGAW und gegebenenfalls die Anteilhaber des aufnehmenden OGAW über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden. Es erlischt **zu dem Zeitpunkt, der von der zuständigen Behörde des aufgehenden OGAW vereinbart wurde, entweder zum oder vor dem effektiven**

**Änderungsantrag 238**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 42 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Bei Verschmelzungen zwischen OGAW können die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden abweichend von Artikel 79 Absatz 1 gestatten, dass sie die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilhaberschutzes gerechtfertigt ist.

*Geänderter Text*

(2) **Unbeschadet der Bestimmungen nach Absatz 1** können bei Verschmelzungen zwischen OGAW die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden abweichend von Artikel 79 Absatz 1 gestatten, dass sie die zeitweilige Aussetzung **der Zeichnung**, der Rücknahme oder **der** Auszahlung von Anteilen verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilhaberschutzes gerechtfertigt ist.

**Änderungsantrag 239**

**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 43**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass etwaige Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, **weder direkt noch indirekt** dem aufgehenden OGAW, dem aufnehmenden OGAW oder ihren Anteilhabern angelastet werden.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass etwaige Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, **außer in Fällen selbstverwalteter OGAW**, dem aufgehenden OGAW, dem aufnehmenden OGAW oder ihren Anteilhabern angelastet werden.

**Änderungsantrag 240**  
**Donata Gottardi**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 44 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass **die Verschmelzung wirksam wird, sobald sämtliche Vermögenswerte und gegebenenfalls sämtliche Verbindlichkeiten vom aufgehenden OGAW auf den aufnehmenden OGAW übertragen worden sind und die Anteilinhaber des aufgehenden OGAW Anteile für ihre Anteile am aufgehenden OGAW Anteile am aufnehmenden OGAW erhalten haben.**

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass **zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft des aufnehmenden OGAW ein Verfahren zur Bestätigung des Abschlusses der Übertragung von Vermögenswerten und gegebenenfalls aller Verbindlichkeiten einschließlich der Verwaltung offener Bestände festgelegt wurde. Beide Parteien entscheiden über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung nach diesem Verfahren.**

Or. en

*Begründung*

*Es muss hervorgehoben werden, dass die Verwahrstellen je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Bestimmungen unterliegen und dass ihre Funktion, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten auf Unionsebene nicht angeglichen sind. Deshalb erscheint es angezeigt, vorzusehen, dass die Verwahrstelle vertragliche Beziehungen lediglich mit ihrer Verwaltungsgesellschaft unterhält. Anschließend sollten Durchführungsmaßnahmen technische Einzelheiten über die Zuständigkeiten der Verwahrstellen vorsehen.*

**Änderungsantrag 241**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 44 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) **Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Verschmelzung wirksam wird, sobald sämtliche Vermögenswerte und gegebenenfalls sämtliche**

*Geänderter Text*

(1) **Bei einheimischen Verschmelzungen sehen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten den Zeitpunkt vor, an dem die Verschmelzung wirksam wird,**

*Verbindlichkeiten vom aufgehenden OGAW auf den aufnehmenden OGAW übertragen worden sind und die Anteilinhaber des aufgehenden OGAW Anteile für ihre Anteile am aufgehenden OGAW Anteile am aufnehmenden OGAW erhalten haben.*

*und den Zeitpunkt für die Berechnung des Verhältnisses für den Austausch von Anteilen des aufgehenden OGAW in Anteile des aufnehmenden OGAW und, sofern zutreffend, für die Festlegung des einschlägigen Nettobestands für Barzahlungen.*

*Bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen bestimmen die Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des aufnehmenden OGAW die im ersten Unterabsatz genannten Fristen.*

Or. en

**Änderungsantrag 242**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 44 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2) Die eigentliche Vermögensübertragung vom aufgehenden OGAW auf den aufnehmenden OGAW obliegt den Verwahrstellen des aufgehenden OGAW und des aufnehmenden OGAW.*

*entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 243**  
**Donata Gottardi**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 44 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die eigentliche Vermögensübertragung vom aufgehenden OGAW auf den aufnehmenden OGAW obliegt **den**

(2) Die eigentliche Vermögensübertragung vom aufgehenden OGAW auf den aufnehmenden OGAW obliegt **der**

*Verwahrstellen* des aufgehenden OGAW und des aufnehmenden OGAW.

*jeweiligen Verwahrstelle* des aufgehenden OGAW und des aufnehmenden OGAW **auf der Grundlage der vor der Verschmelzung erstellten und bescheinigten Stellung des aufgehenden OGAW.**

Or. en

### *Begründung*

*Es muss hervorgehoben werden, dass die Verwahrstellen je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Bestimmungen unterliegen und dass ihre Funktion, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten auf Unionsebene nicht angeglichen sind. Deshalb erscheint es angezeigt, vorzusehen, dass die Verwahrstelle vertragliche Beziehungen lediglich mit ihrer Verwaltungsgesellschaft unterhält. Anschließend sollten Durchführungsmaßnahmen technische Einzelheiten über die Zuständigkeiten der Verwahrstellen vorsehen.*

### **Änderungsantrag 244 Donata Gottardi**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 44 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen erlassen, mit denen die Zuständigkeiten der einzelnen Verwahrstellen festgelegt werden, insbesondere:**

**a) für die Verwahrstelle des aufgehenden OGAW, die gehalten ist, die Anweisungen für die Übertragung von Vermögenswerten auszuführen:**

**- Prüfung des Vorhandenseins eines Informationsschreibens an den Anteilinhaber, mit dem ihm mitgeteilt wird, dass er den OGAW kostenfrei verlassen kann;**

**- Bestätigung der zu verwahrenden und der zu übertragenden Vermögenswerte;**

**- Erstellung eines Verfahrens für ausstehende Beträge (die Konten des**

*aufgehenden OGAW dürfen von dessen früherer Verwahrstelle erst geschlossen werden, wenn diese sich vergewissert hat, dass alle ausstehenden Steuererstattungen, Coupons usw. gezahlt und auf die neue Verwahrstelle übertragen wurden);*

*b) für die Verwahrstelle des aufnehmenden OGAW:*

*- Besitz eines Auszugs des Protokolls der Sitzung der Verwaltungsgesellschaft, in der die Verschmelzung beschlossen wurde;*

*- Besitz einer Kopie des Informationsschreibens an die Anteilinhaber des aufgehenden OGAW;*

*- Besitz des Zeitplans für die Verschmelzung;*

*- Entgegennahme der Bescheinigung über die Vermögenswerte, die von der früheren Verwahrstelle zum Zeitpunkt der Verschmelzung gehalten wurden, und des vom Rechnungsprüfer zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestätigten Buchbestand durch die Verwaltungsgesellschaft des aufnehmenden OGAW.*

Or. en

### *Begründung*

*Es muss hervorgehoben werden, dass die Verwahrstellen je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Bestimmungen unterliegen und dass ihre Funktion, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten auf Unionsebene nicht angeglichen sind. Deshalb erscheint es angezeigt, vorzusehen, dass die Verwahrstelle vertragliche Beziehungen lediglich mit ihrer Verwaltungsgesellschaft unterhält. Anschließend sollten Durchführungsmaßnahmen technische Einzelheiten über die Zuständigkeiten der Verwahrstellen vorsehen.*

### **Änderungsantrag 245**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 44 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird mit allen geeigneten Mitteln auf die in den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des aufnehmenden OGAW vorgesehene Weise öffentlich bekannt gegeben.

(3) Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird mit allen geeigneten Mitteln auf die in den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des aufnehmenden OGAW vorgesehene Weise öffentlich bekannt gegeben **und den zuständigen Behörden mitgeteilt.**

Or. en

**Änderungsantrag 246**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 44 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4) Die Mitgliedstaaten stellen außerdem sicher, dass das Wirksamwerden der Verschmelzung auf der Website sowohl der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des aufgehenden OGAW als auch der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des aufnehmenden OGAW bekannt gegeben wird.***

***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 247**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 44 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 44a***

***(1) Eine nach Artikel 34 Buchstabe a durchgeführte Verschmelzung hat***

*folgende Auswirkungen:*

*a) alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufgehenden OGAW werden auf den aufnehmenden OGAW oder, sofern zutreffend, auf die Verwahrstelle des aufnehmenden OGAW übertragen;*

*b) die Anteilinhaber des aufgehenden OGAW werden Anteilinhaber des aufnehmenden OGAW; darüber hinaus haben sie gegebenenfalls Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von höchstens 10 % des Nettobestandwerts ihrer Anteile in dem aufgehenden OGAW;*

*c) der aufgehende OGAW erlischt mit Inkrafttreten der Verschmelzung.*

*(2) Eine Verschmelzung nach Artikel 34 Buchstabe b hat folgende Auswirkungen:*

*a) alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufgehenden OGAW werden auf den aufnehmenden OGAW oder, sofern zutreffend, auf die Verwahrstelle des aufnehmenden OGAW übertragen;*

*b) die Anteilinhaber des aufgehenden OGAW werden Anteilinhaber des neu gegründeten aufnehmenden OGAW; darüber hinaus haben sie gegebenenfalls Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von höchstens 10 % des Nettobestandwerts ihrer Anteile in dem aufgehenden OGAW;*

*c) der aufgehende OGAW erlischt mit Inkrafttreten der Verschmelzung.*

*(3) Eine Verschmelzung nach Artikel 34 Buchstabe c hat folgende Auswirkungen:*

*a) die [Netto]Vermögenswerte des aufgehenden OGAW werden auf den aufnehmenden OGAW oder, sofern zutreffend, auf die Verwahrstelle des aufnehmenden OGAW übertragen;*

*b) die Anteilinhaber des aufgehenden OGAW werden Anteilinhaber des*

*aufnehmenden OGAW;*

*c) der aufgehende OGAW besteht weiter, bis alle verbleibenden ausstehenden Verbindlichkeiten getilgt sind.*

*(4) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Erstellung eines Verfahrens, mit dem die Verwaltungsgesellschaft des aufnehmenden OGAW der Verwahrstelle des aufnehmenden OGAW bestätigt, dass die Übertragung der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten abgeschlossen ist. Hat der aufnehmende OGAW keine Verwaltungsgesellschaft benannt, so gibt er diese Bestätigung der Verwahrstelle des aufnehmenden OGAW.*

Or. en

## **Änderungsantrag 248** **Othmar Karas**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe g – einleitender Teil und Ziffer i**

#### *Vorschlag der Kommission*

g) abgeleiteten **Finanzinstrumenten** („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a, b und c bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleiteten **Finanzinstrumenten**, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:

i) es sich bei den Basiswerten **um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder** um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse **oder** Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seinen Vertragsbedingungen oder seiner Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,

#### *Geänderter Text*

g) abgeleiteten **Instrumenten** („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a, b und c bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleiteten **Instrumenten**, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:

i) es sich bei den Basiswerten um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen **oder an regulierten Märkten gemäß den Buchstaben a, b oder c notierte oder gehandelte Rohstoffe** handelt, in die der OGAW gemäß den in seinen Vertragsbedingungen oder seiner Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,

*Begründung*

*Es sollten ausschließlich Rohstoffe, die in regulierten Märkten gehandelt werden, berücksichtigt werden, da OTC-Derivate ein zu großes Risiko darstellen.*

**Änderungsantrag 249**

**Othmar Karas**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 45 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) darf ein OGAW weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

*Geänderter Text*

c) darf ein OGAW weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben, **außer über an geregelten Märkten gehandelte Future-Kontrakte.**

*Begründung*

*Futures sollten als berechtigte Anlageklasse in diese Richtlinie aufgenommen werden, da sie die fundamentalen Prinzipien eines OGAW erfüllen.*

**Änderungsantrag 250**

**Othmar Karas**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 46 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Bei der Berechnung des Risikos werden **der Marktwert** der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die Unterabsätze 3 und 4.

*Geänderter Text*

Bei der Berechnung des Risikos werden **die Volatilität** der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die Unterabsätze 3 und 4.

## *Begründung*

*Die Schwankungsbereitschaft ist im Interesse der Finanzmarktstabilität ein genaueres Kriterium bei der Berechnung des tatsächlichen Risikos. Der Marktwert ist bloß eine Momentaufnahme, während die Volatilität einen größeren Zeitraum berücksichtigt und ist daher aussagekräftiger.*

### **Änderungsantrag 251**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 46 – Absatz 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

***(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über ihre einschlägigen Rechtsvorschriften über die Methoden zur Berechnung der in Absatz 3 genannten Risiken, einschließlich des Ausfallrisikos bei OTC-Derivaten. Die Kommission übermittelt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten. Die Angaben sind Gegenstand eines Gedankenaustauschs im Rahmen des Europäischen Wertpapierausschusses.***

##### *Geänderter Text*

***(4) Die Kommission erlässt Durchführungsmaßnahmen zur Regelung folgender Punkte:***

***- Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit des von der Verwaltungsgesellschaft nach Absatz 1 erster Satz angewandten Verfahrens zur Risikosteuerung;***

***- detaillierte Bestimmungen in Bezug auf die sorgfältige und unabhängige Prüfung des Werts unregelter Derivate;***

***- detaillierte Bestimmungen in Bezug auf Inhalt und Verfahren, die für die Übermittlung der Informationen an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 1 dritter Satz anzuwenden sind.***

***Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie durch deren Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit***

**Kontrolle gemäß Artikel 107 Absatz 2 erlassen.**

Or. en

**Änderungsantrag 252**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 53 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Ein Feeder-OGAW ist ein OGAW, der abweichend von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 45, Artikel 47, Artikel 50 und Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe c mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile oder Anlagezweige eines anderen OGAW („Master-OGAW“) anlegt.

*Geänderter Text*

(1) Ein Feeder-OGAW ist ein OGAW **oder ein Anlagezweig eines OGAW**, der abweichend von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 45, Artikel 47, Artikel 50 und Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe c mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile oder in Anlagezweige eines anderen OGAW („Master-OGAW“) anlegt.

Or. en

**Änderungsantrag 253**  
**Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) derivative Finanzinstrumente gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 46 Absätze 2 und 3,

*Geänderter Text*

b) derivative Finanzinstrumente gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 46 Absätze 2 und 3, **die ausschließlich für Hedging-Zwecke verwendet werden dürfen,**

Or. en

**Änderungsantrag 254**

**John Purvis**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) derivative Finanzinstrumente gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 46 Absätze 2 und 3,

*Geänderter Text*

b) derivative Finanzinstrumente gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 46 Absätze 2 und 3, **die zu ihrem Buchungswert berücksichtigt werden,**

Or. en

*Begründung*

*Da dieser Absatz sich auf Vermögenswerte bezieht, kann er sich nur auf den Buchungswert der Derivate und nicht auf deren Nominalwert oder auf das sich daraus ergebende Risiko beziehen, das ohnehin durch Unterabsatz 2 begrenzt wird. Mit diesem Änderungsantrag soll dieser Umstand lediglich weiter erläutert werden.*

**Änderungsantrag 255**

**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

**Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b werden bei der Ermittlung des Gesamtrisikos des Feeder-OGAW gegenüber den in Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 3 genannten Basiswerten auch die Investitionen des Master-OGAW, einschließlich der Investitionen in derivative Finanzinstrumente und deren Basiswerte, in Relation zur Investition des Feeder-OGAW in den Master-OGAW berücksichtigt.**

*Geänderter Text*

**Für die Zwecke der Entsprechung mit Artikel 46 Absatz 3 kann der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos nach Unterabsatz 1 Buchstabe b mit**

**entweder dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten in Relation zur Investition des Feeder-OGAW in den Master-OGAW; oder**

*- dem potenziellen Gesamthöchstrisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Fondsbestimmungen oder der Satzung des Master-Fonds in Relation zur Investition des Feeder-OGAW in den Master-OGAW berechnen.*

Or. en

**Änderungsantrag 256**  
**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 53 – Absatz 3 – einleitender Teil**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Ein Master-OGAW ist ein OGAW, der

*Geänderter Text*

(3) Ein Master-OGAW ist ein OGAW **oder ein Anlagezweig eines OGAW**, der

Or. en